



Florish Area Law Partnerschaft mbB, Am Bischofstor 1, 30167 Hannover

Per beA
Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

**Florish Area Law
Partnerschaft mbB**
Am Bischofstor 1
30167 Hannover
Tel. +49 511 766 555817
Fax +49 511 766 555819
www.florisharea.law
info@florisharea.law

Hannover, den 04. August 2022

Unser Zeichen: 1460/2022 AT/ku
Geschäftsnummer: NEU
Sekretariat RA Dr. Tross: Herr Kuhles

*Rechtsanwalt
Dr. Albert Tross*

*Rechtsanwältin
Dr. Petra Ricera*

*Rechtsanwältin
Dr. Ellen Bogen*

*Rechtsanwalt
Sergej Fehrlich*

*Rechtsanwalt
Michel Mitmeier*

*Rechtsanwältin
Klara Fall*

*Rechtsanwalt und Notar
Gerhard Stempel*

*Rechtsanwalt und Notar
Frederik von Schreib*

*Rechtsanwalt
Max Tech*

*Rechtsanwältin
Isolde Maduschen*

*Rechtsanwalt
Matt Eagle*

K L A G E

der Florish Area Law Partnerschaft mbB
ansässig Am Bischofstor 1, 30167 Hannover,
vertreten durch RA Dr. Albert Tross

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
RA Dr. Albert Tross, Florish Area Law Partnerschaft mbB
Am Bischofstor 1, 30167 Hannover

g e g e n

Cinemaniac Kassenschlager GmbH
ansässig Rosenthaler Str. 40g, 10178 Berlin,
vertreten durch den Geschäftsführer Will Cinemar

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
RA Maria Kron, MMN Rechtsanwalts GmbH
Großbeerenstraße 200b, 14482 Potsdam

w e g e n: Zahlungs-, Unterlassungs- und Auskunftsbeglehen

Vorläufiger Streitwert: EUR 306.000,00

Klageanträge

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde **beantragen**,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 6.000,00 nebst Prozesszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit gem. §§ 288 I, 291 BGB zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die Filmszenen „*Übernahme der Wäscherei*“, „*Durchsuchung der Kanzlei*“, „*Prozessauftakt*“, „*Abschlusszene*“, „*Abspann*“ der Produktion „Im Labyrinth der Geldwäsche“ in jedweder Form zu publizieren,
3. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft über die von der Klägerin begehrten Produktionsunterlagen, namentlich das vollständige Drehbuch und Storyboard, zu geben,
4. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen,
5. das Urteil – gegen Sicherheitsleistung – für vorläufig vollstreckbar zu erklären,
6. der Beklagten gem. § 890 I, II ZPO für jeden Fall der Zuwiderhandlung des Antrags zu 2. ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von EUR 250.000,00 oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, anzuordnen.

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen. Insoweit wird bereits jetzt beantragt,

7. gegen die Beklagte für den Fall der Säumnis der Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft gem. § 276 I 1, II ZPO i.V.m. § 331 III ZPO durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlungen zu erlassen,
8. die Beklagte für den Fall des teilweisen bzw. vollständigen Anerkenntnisses durch Anerkenntnisurteil gem. § 307 S. 1 ZPO zu verurteilen.

A. Streitgegenständliches Geschehen

- 1 Die Klägerin, die Florish Area Law Partnerschaft mbB, vertreten durch den Partner Dr. Albert Tross, ist eine international tätige Rechtsanwaltskanzlei mit insgesamt über 1.000 Rechtsanwälten und Sitz in Hannover. Sie war seit der Unternehmensgründung der Electric Machinations AG im Jahr 2002 für deren Vertretung in fast allen rechtlichen Angelegenheiten zuständig.

- 2 Die Beklagte, die Cinemaniac Kassenschlager GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Will Cinemar, ist eine Produktionsfirma für Dokumentarfilme. Sie schloss mit Herrn Rechtsanwalt Paul Gutmann am 05.09.21 einen Dienstvertrag über Fachberater- und Darstellertätigkeiten für die Filmproduktion des Dokumentarfilms „Im Labyrinth der Geldwäsche“, welche in Hannover stattfand. Nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses trat Herr Gutmann sämtliche Forderungen gegenüber der Beklagten an die Klägerin ab. Die Klägerin begehrt die Zahlung der Vergütungsforderung des Herrn Gutmann in Höhe von EUR 6.000,00 aus abgetretenem Recht.

- 3 Weiterhin hat die Klägerin ein Begehren hinsichtlich der Unterlassung der Veröffentlichung konkreter Szenenkomplexe sowie der Auskunft und Einsicht in die Produktionsunterlagen des Dokumentarfilms gegen die Beklagte. Dieser hat Vorgänge um den Geldwäsche- und Drogenskandal der Electric Machinations AG aus dem Jahr 2016 zum Gegenstand. Die Klägerin macht somit Ansprüche auf Vergütungszahlung, Unterlassung und Auskunft gegen die Beklagte geltend.

Beweise:

1. Pegel-Artikel aus 11/2021, Bl. 6 der Fallakte¹
2. Dienstvertrag der Beklagten mit Herrn Gutmann vom 05.09.21, Bl. 29-31
3. Strafbewehrte vorbeugende Unterlassungserklärung, Bl. 34

I. Zahlungsbegehren aus dem Dienstvertrag

- 4 Herr Gutmann schloss am 05.09.21 einen Dienstvertrag über Fachberater- und Darstellertätigkeiten mit der Beklagten. Seine Funktion als Fachberater erstreckte sich dabei sowohl auf die Drehvorbereitung als auch auf die Arbeit am Set. Im Casting hatte er ursprünglich für eine Hauptrolle vorgeschrieben, die ihm allerdings nicht zugeteilt wurde.

¹ Alle weiteren Blattverweise beziehen sich auf die Fallakte.

Die Drehvorbereitungen, an denen Herr Gutmann aktiv als rechtlicher Fachberater mitwirkte, endeten Ende Januar 2022. An seinem zweiten Drehtag, am 28.01.22, wurde Herr Gutmann am Set positiv auf Sars-CoV-2 (im Folgenden: Coronavirus) getestet, infolgedessen er sich in Isolation begab. Nachdem er seine Infektion auskuriert hatte, legte er der Beklagten am 05.02.22 unaufgefordert einen negativen Schnelltest vor, um schnellstmöglich zum Set zurückkehren zu können. Die Beklagte akzeptierte den Test des Herstellers „Wantai“ jedoch nicht und behauptete, dass dieser nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit die Omikron-Variante des Coronavirus nachweisen würde. Auch auf das Angebot, Herrn Gutmann wenigstens per Online-Meeting am Set dazuzuschalten, damit er zumindest seiner Fachberatertätigkeit aus der Ferne nachkommen konnte, wurde nicht eingegangen. Stattdessen erhielt er am 20.02.22 völlig überraschend eine außerordentliche Kündigung von der Beklagten.

Beweise:

1. E-Mail-Verkehr von Herrn Gutmann und der Beklagten aus 09/21, Bl. 27-28
 2. Dienstvertrag der Beklagten mit Herrn Gutmann vom 05.09.21, Bl. 29-31
 3. Positiver Corona-Schnelltest Herrn Gutmanns vom 28.01.22, Bl. 13
 4. Negativer Corona-Schnelltest Herrn Gutmanns vom 05.02.22, Bl. 26
 5. E-Mail-Verkehr von Herrn Gutmann und der Beklagten aus 02/22, Bl. 27-28
 6. Außerordentliche Kündigung des Dienstvertrages vom 20.02.22, Bl. 12
- 5 Herr Gutmann hat in der Folge seinen Anspruch aus dem Vertragsverhältnis treuhänderisch an die Klägerin abgetreten. Um diesen begründen zu können, erhielt die Klägerin Einsicht in Drehbuch- und Storyboardauszüge, welche Herr Gutmann im Rahmen seiner Fachberatertätigkeit kritisch und fundiert kommentiert hatte. Mit Schreiben vom 06.06.22 zeigte die Klägerin der Beklagten die Anspruchsabtretung des Herrn Gutmann an und forderte die Zahlung der fälligen Vergütung aus dem Dienstverhältnis.

Beweise:

1. Schreiben der Klägerin an die Beklagte vom 06.06.22, Bl. 22 f.
 2. Produktionsunterlagen, Bl. 35-41
- 6 Die Beklagtenvertreterin antwortete mit Schreiben vom 14.06.22, dass Herrn Gutmann keine Vergütung aus dem Dienstverhältnis zustehe. Der Dienstvertrag sei am 20.02.22

durch die Beklagte wirksam beendet worden. Herr Gutmann sei die vertraglich geschuldeten Leistungen nahezu vollständig schuldig geblieben, habe sie im Falle einer Leistung schlecht geleistet und durch eine fahrlässig herbeigeführte Coronainfektion die Produktion gefährdet. Ferner wird er verdächtigt, der Geheimhaltung unterliegende Informationen an Dritte weitergegeben zu haben, sodass er keinen Anspruch auf Vergütung aus dem Dienstvertrag geltend machen könne. Zudem beanstandete die Beklagtenvertreterin die direkte Kontaktaufnahme der Klägerin mit der Beklagten und führte an, dass ein weiteres Meeting deshalb von Nöten gewesen wäre.

Beweis: Schreiben der Beklagtenvertreterin vom 14.06.22, Bl. 10-11

II. Auskunfts- und Unterlassungsanspruch

7 Als rechtliche Vertreterin der (*mittlerweile aufgelösten*) Electric Machinations AG war die Klägerin seit deren Gründung für juristische Angelegenheiten im Konzern zuständig, unter anderem für Immobilienkäufe, Firmenübernahmen und die Verwaltung von Geld und Wertpapieren. Dazu zählte auch die Entwicklung flexibler Verträge und die Einrichtung von Anderkonten für Bonuszahlungen. Die Electric Machinations AG war ein großer Mischkonzern, der mit 14 Abteilungen weltweit tätig war. Im Jahr 2005 übernahm sie die Wäschereikette Washify GmbH, woran die Klägerin rechtsberatend beteiligt war. Überdies vertritt die Klägerin auch eine Vielzahl von Mandanten ähnlicher Größe.

Beweise:

1. Pegel-Artikel aus 11/2021, Bl. 5-6
2. Screenshot der Website der Klägerin, Bl. 43

8 Nach einer Explosion in einer Wäscherei der Washify Kette im August 2016 wurden die Geldwäsche- und Drogengeschäfte der Electric Machinations AG erstmals publik. Im Rahmen der Brandermittlungen fanden Beamte ein professionelles Meth-Labor unter der explodierten Wäscherei. Das Bundeskriminalamt bestätigte das Labor als Herkunft für das vermehrt in Umlauf geratene „Pink-Meth“, dessen Ursprung die Ermittler bereits seit über sieben Jahren versucht hatten, ausfindig zu machen. Ebenso wie die Öffentlichkeit war auch die Klägerin von dem Fund überrascht. Kurzzeitige Ermittlungen in Form mehrerer Durchsuchungen ihrer Büroräume – gegenüber ihr als Dritte und nicht als Beschuldigte – ergaben jedoch erwartungsgemäß keine Beweise zulasten der Klägerin, sodass nie

Anklage gegenüber Angehörigen der Kanzlei erhoben wurde. Die Verhandlungen in dem Strafprozess gegen die Electric Machinations AG, vertreten durch die Klägerin, begannen am 28.11.19 vor dem Landgericht Hannover.

Beweis: Presseberichte, Bl. 5-9

- 9 Aus der Presse erfuhr die Klägerin im Dezember 2021, dass der Prozess gegen die Electric Machinations AG nun Gegenstand des neuen Dokumentarfilms aus der „Kommissar-Wadenbeißer-Reihe“ der Beklagten ist, welcher ab Sommer 2023 ausgestrahlt werden soll. Infolge unfundierter und einseitig recherchierter Pressemitteilungen sind einst viele vorverurteilende Informationen über den Gerichtsprozess der Electric Machinations AG an die Öffentlichkeit gelangt. Die äußerst emotionale Berichterstattung bot der Öffentlichkeit keinerlei objektive Schilderung der Tatsachen. Stützt sich die Beklagte nun für ihre Informationsbeschaffung ausschließlich auf damalige Presseberichte, ist die Darstellung zweifellos sehr einseitig und weicht in hohem Maße von der eigentlichen Realität ab. Das bisher veröffentlichte Pressematerial über den neuen Dokumentarfilm verdeutlicht, dass die Beklagte jedoch genau dies tut: Sie macht einstig nicht bestätigte Vorwürfe von anwaltlichem Fehlverhalten, Prozessverschleppung und Mitmischung in illegalen Drogengeschäften zu zentralen Bestandteilen ihrer Produktion und schädigt damit den Ruf der Klägerin aufs Schärfste.

Beweise:

1. Presseberichte, Bl. 5-9
 2. Interview mit dem Regisseur Stephan Bergspiel, Bl. 45-46
- 10 Die Namensnutzung der Klägerin erfolgte ohne vorherige Zustimmung. Ihr Begehren, Auskunft über das Filmprojekt zu erhalten, ist infolgedessen mehr als nachvollziehbar und drängt sich förmlich auf. Mit Schreiben vom 11.02.22 bat die Klägerin deshalb um klare Informationen, inwiefern die Kanzlei thematisch in die Dokumentation eingebunden ist, um einer möglichen Rufschädigung durch Falschdarstellung des Prozesses vorbeugen zu können. Der Beklagten wurde damit die Möglichkeit geboten, direkt mit der Klägerin in Kontakt zu treten und etwaige Unstimmigkeiten oder noch offene Problem- punkte abzuklären, um damit den Dokumentarfilm vollständig an wahren Gegebenheiten

auszurichten. Das Schreiben enthielt den Hinweis, dass die Klägerin bei Nichtbefolgen des Auskunftsbegehrens einen Auskunftsanspruch gerichtlich geltend machen würde.

Beweise:

1. Schreiben der Klägerin vom 11.02.22, Bl. 44
2. Auszüge der Produktionsunterlagen, Bl. 35, 38, 40, 41

- 11 Die Beklagte selbst reagierte nicht auf das Schreiben der Klägerin und verpasste damit die Chance, sich kooperativ zu zeigen und einen möglichen Rechtsstreit hinsichtlich des Auskunftsbegehrens gütlich beizulegen. Vielmehr zeigte die MMN Rechtsanwalts GmbH mit Schreiben vom 20.02.22 an, die Beklagte in der Sache des Auskunftsbegehrens zu vertreten und verwies in ebendiesem auf die Geheimhaltung der angeforderten Informationen über die laufende Produktion. Die Beklagte versicherte wider besseres Wissen, dass die Dokumentation jedoch keine Klarnamen der Beteiligten verwende, sondern die Nachstellung „*realer Ereignisse*“ lediglich unter fiktiven Namen erfolge und nur öffentlich bekannte Inhalte Einzug in die Dokumentation erhalten würden. Sie wies damit das Auskunftsbegehren der Klägerin ab.

Beweis: Schreiben der MMN Rechtsanwalts GmbH vom 20.02.22, Bl. 42

- 12 Das Weglassen von Klarnamen der handelnden Personen erreicht jedoch nicht den Zweck einer fiktionalisierenden Wirkung. Denn die Beklagte weist mehrmals, unter anderem auf dem veröffentlichten Filmplakat, namentlich auf die tatsächlich existierende Electric Machinations AG hin. Durch die damalige Berichterstattung in der Presse des mit ihr verbundenen Drogen- und Geldwäscheskandals ist ein erkennbarer Bezug zur Realität folglich unbestreitbar. Da das Unternehmen im Zentrum der Ermittlungen und öffentlichen Aufmerksamkeit stand, ist eine Nennung weiterer Klarnamen zur eindeutigen Identifizierung nicht notwendig. Darüber hinaus liegen der Klägerin auch Produktionsunterlagen vor, die ebenfalls Klarnamen beinhalten. Denn die Klägerin und die Electric Machinations AG werden jeweils namentlich im Drehbuch genannt, erstere wird zusätzlich auch unter echtem Namen im Storyboard erwähnt. Die Behauptung der Beklagten, dass nur mit fiktiven Namen gearbeitet werden würde, ist schlichtweg gelogen. Zudem weichen

die der Klägerin vorliegenden Drehbuchauszüge insgesamt stark von der Realität ab. Deren filmische Veröffentlichung wäre in höchstem Maße rufschädigend für die von ihr seit vielen Jahren seriös geführte und bekannte Rechtsanwaltskanzlei.

Beweise:

1. Filmplakat „Im Labyrinth der Geldwäsche“, Bl. 3
2. Auszüge der Produktionsunterlagen, Bl. 35, 37-41

- 13 Diese Ansicht wird durch das Interview des Regisseurs Stephan Bergspiel in der „Film Lust“ bekräftigt, in welchem er von einer informierenden Funktion seines Films, von einem „*Abbild der Wirklichkeit*“ und der Intention, „*die Realität lückenlos nachzubilden*“, spricht. Gemäß der Drehbuch- und Storyboardszenen „*Übernahme Wäscherei*“, „*Durchsuchung der Kanzlei*“, „*Prozessaufakt*“, „*Abschlusszene*“ und „*Abspann*“ werden der Kanzlei Berufsrechtverstöße und eine Beteiligung an den Geschäften der Electric Machinations AG vorgeworfen. Die Produktionsunterlagen enthalten damit schlichtweg grobe historische Falschdarstellungen und weichen von den tatsächlichen Geschehnissen ab.

Beweise:

1. „Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung“ vom 06.06.22, Bl. 32
2. Filmplakat „Im Labyrinth der Geldwäsche“, Bl. 3
3. Produktionsunterlagen, Bl. 35-41

- 14 Mit Schreiben vom 06.06.22 wandte sich die Klägerin mit einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sowie der Forderung nach einer Auskunft über die auf die Kanzlei bezugnehmenden Filmszenen an die Beklagtenvertretung. Nur durch fristgemäße Unterzeichnung der Unterlassungserklärung seitens der Beklagten bis zum 23.06.22 könne die Gefahr einer rufschädigenden Darstellung im Dokumentationsfilm beseitigt werden, andernfalls würde der Fall vor Gericht verhandelt. Die Beklagtenvertreterin antwortet mit Schreiben vom 14.06.22 uneinsichtig, dass die Beklagte die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht unterzeichnen werde.

Beweise:

1. Schreiben der Klägerin an die Beklagtenvertreterin vom 06.06.22, Bl. 32-33
2. Schreiben der Beklagtenvertreterin vom 14.06.22, Bl. 11

- 15 Die Klägerin hat bereits versucht, eine außergerichtliche Einigung mit der Beklagten zu erzielen, dies blieb jedoch ohne Erfolg. Daher sieht sich die Klägerin von der Beklagten gezwungen, von ihrer einzig verbleibenden Möglichkeit Gebrauch zu machen und ihre Ansprüche im Rahmen einer Klageerhebung gerichtlich geltend zu machen.

Beweise:

1. Schreiben der Klägerin vom 11.02.22, Bl. 44
2. Schreiben der Klägerin an die Beklagte vom 06.06.22, Bl. 23
3. Schreiben der Klägerin an die Beklagtenvertreterin vom 06.06.22, Bl. 32

B. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit

- 16 Die Klage ist zulässig. Das Landgericht Hannover ist sachlich zuständig. Seine örtliche Zuständigkeit ergibt sich hinsichtlich des Unterlassungs- und Auskunftsanspruchs aus § 32 ZPO und bezüglich des Zahlungsanspruchs aus § 29 I ZPO. Die Klägerin ist zudem prozessführungsbefugt und die objektive Klagehäufung gem. § 260 ZPO zulässig.

1. Zulässigkeit hinsichtlich des Zahlungsanspruchs

- 17 Sachlich ist das Landgericht Hannover gem. § 1 ZPO i.V.m. § 71 I GVG zuständig, da der Streitwert EUR 6.000,00 beträgt. Mangels eines Arbeitsverhältnisses besteht gerade keine Zuständigkeit des Arbeitsgerichts (*sogleich unter a*)), wohingegen die des Landgerichts Hannover gem. § 29 I ZPO besteht (*sogleich unter b*)). Die Klägerin ist aufgrund wirksamer Abtretung auch prozessführungsbefugt (*sogleich unter c*)).

a) Keine Zuständigkeit des Arbeitsgerichts

- 18 Der Rechtsweg zu den Zivilgerichten ist eröffnet und die Streitigkeit ist nicht dem Arbeitsgericht zugewiesen. Herr Gutmann kann einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf Vergütungszahlung aus § 611 BGB geltend machen. Ein arbeitsrechtlicher Anspruch aus § 611a II BGB scheidet bereits am Fehlen eines Arbeitsverhältnisses zwischen der Beklagten und Herrn Gutmann. Damit scheidet eine Zuständigkeit i.S.d. § 2 I Nr. 3a ArbGG aus. Für die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmer und freiem Mitarbeiter ist die Weisungsgebundenheit maßgeblich (BeckOK BGB/*Baumgärtner*, § 611a Rn. 15). Freier Mitarbeiter ist, wer seine Arbeitszeit frei bestimmen und seine Tätigkeit primär selbstständig gestalten kann (BAG, Urt. v. 14.03.2007 – 5 AZR 499/06). Gem. § 611a I 2 BGB

kann das Weisungsrecht Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Herr Gutmann war als rechtlicher Fachberater und Komparse bei den Dreharbeiten tätig. Diesen Tätigkeiten kam er als freier Mitarbeiter nach.

- 19 Die Fachberatertätigkeit übte er zeitlich und örtlich flexibel aus, daher wurde er im Rahmen eines Dienstvertrags tätig. Zu seinen Aufgaben zählten gem. § 1 I des Dienstvertrags die Überarbeitung, Rücksprache und Weiterentwicklung des Drehbuchs mit dem Regisseur sowie die Unterstützung bei der Erstellung des Storyboards. Während der Dreharbeiten stand er ebenso in seiner Funktion als Rechtsanwalt vor Ort beratend zur Verfügung. In der genauen Durchführung sowie der Art und Weise seiner Beraterfunktion war er frei. Gem. § 2 I BRAO sind Rechtsanwälte Freiberufler. Auch die von ihm einzuhaltenden Abgabefristen führen zu keinem anderen Ergebnis. Der eng getaktete Zeitplan von Filmproduktionen erfordert Fristen und Termine, erst recht von Beratungsleistungen während der Produktion. Vorgaben zur Leistungszeit sowie die Überprüfung der Arbeitsqualität konstituieren keine Weisungsgebundenheit (BAG, Urt. v. 14.03.2007 – 5 AZR 499/06; Wandtke/Wandtke, § 43 Rn. 12).
- 20 Herr Gutmann hat als Komparse an einzelnen Szenen schauspielerisch mitgewirkt. Dabei war er hinsichtlich der Durchführung, insbesondere durch persönliche Inszenierungen in der Rolle, frei. Zudem sind Verträge mit Künstlern, wie beispielsweise Schauspielern, die auf eine Mitwirkung des Künstlers an filmischen Aufzeichnungen gerichtet sind, Dienstverträge (MüKo BGB/Spinner, § 611 Rn. 29). Speziell Verträge von Filmdarstellern sind regelmäßig Dienstverträge (a.a.O.; Ferrari/Ferrari, VO (EG) 593/2008 Art. 4 Rn. 110).
- 21 Gem. § 611a I 5 BGB ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Dafür ist die tatsächliche Ausführung der Tätigkeit (Jauernig/Mansel, § 611a Rn. 5) sowie die vertragliche Vereinbarung maßgebend (BAG, Urt. v. 21.05.2019 – 9 AZR 295/18). Der Wortlaut der §§ 1, 3 I, II des Dienstvertrags spricht von einem freien Mitarbeiter und der selbstständigen Erbringung der vereinbarten Leistung als Unternehmer. Ein weiteres Abgrenzungskriterium ist die Einbindung Dritter (a.a.O.). Bei einem Arbeitsvertrag ist die Leistung insbesondere persönlich zu erbringen (MüKo BGB/Spinner, § 611a Rn. 98). Eine Vereinbarung, welche die Möglichkeit eröffnet, geschuldete Leistungen mithilfe von Dritten zu erbringen, spricht regelmäßig für einen Dienstvertrag (a.a.O.). So auch die in § 8 III des Dienstvertrags eingeräumte Option der Konsultation Dritter.

b) Zuständigkeit des Landgerichts Hannover

22 Aufgrund des Dienstvertrags zwischen Herrn Gutmann und der Beklagten ist das Landgericht Hannover gem. § 29 I ZPO hinsichtlich des Zahlungsanspruchs örtlich zuständig. Gem. § 29 I ZPO ist für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis sowie über dessen Bestehen das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Im Falle eines Dienstvertrags ist der Leistungsort maßgeblicher Anknüpfungspunkt für den Erfüllungsort (Musielak/Heinrich, § 29 Rn. 22). Gem. § 2 des Dienstvertrags ist Hannover sowohl als Produktions- als auch als Drehort determiniert. Auch die Gerichtsstandsvereinbarung kommt zu keinem anderen Ergebnis. Gem. § 38 I ZPO kann ein anderes Gericht durch Vereinbarung der Parteien zuständig sein, wenn diese Kaufleute sind. Die Gerichtsstandsvereinbarung des § 9 des Dienstvertrags ist mangels Kaufmannseigenschaft des Herrn Gutmann nicht nur in der Sache verfehlt, sondern auch unwirksam. Notwendige Voraussetzung für einen Kaufmann ist gem. § 1 I HGB das Betreiben eines Gewerbes. Freiberufler üben jedoch kein Gewerbe aus (Oetker/Körber, § 1 Rn. 35).

c) Prozessführungsbefugnis

23 Die Klägerin ist auch prozessführungsbefugt, da sie eine Forderung aus abgetretenem Recht geltend macht. Durch Abtretung können grundsätzlich alle privatrechtlichen Forderungen gem. §§ 398 ff. BGB vom Zedenten an einen Zessionar übertragen werden. (Nomos BGB/Fries/Schulze, § 398 Rn. 1 ff.). Gegenstand der Abtretung muss eine bestimmte oder bestimmbare Forderung sein (BGH, Urt. v. 07.06.2011 – VI ZR 260/10). Herr Gutmann hat seine Ansprüche gegen die Beklagte aus seinem Dienstvertrag und damit eine bestimmte Forderung in Form des Vergütungsanspruchs an die Klägerin abgetreten. Zwischen der Klägerin und Herrn Gutmann liegt eine formell und materiell ordnungsgemäße Abtretungsvereinbarung i.S.d. §§ 398 ff. BGB vor. Die Abtretungsvereinbarung ist insbesondere nicht durch einen konkludenten Abtretungsausschluss durch die Verschwiegenheitsklausel ausgeschlossen (*sogleich unter aa*). Auch die Zeugenstellung des Herrn Gutmann tangiert die Wirksamkeit der Abtretung nicht. (*sogleich unter bb*). Außerdem liegt kein Verstoß gegen § 43a IV BRAO vor (*sogleich unter cc*).

aa) Kein konkludenter Abtretungsausschluss durch Verschwiegenheitsklausel

24 Auch die Verschwiegenheitspflicht des Herrn Gutmann gem. § 4 des Dienstvertrags steht der Abtretung nicht entgegen. Herr Gutmann hat die ihm auferlegten Pflichten i.S.d. § 402 BGB gewahrt und insofern der Verschwiegenheitspflicht nicht zuwidergehandelt.

Die Weitergabe des Drehbuchs und Storyboards an die Klägerin war nicht nur zulässig, sondern zwangsweise erforderlich. Nach § 402 BGB ist der Zedent verpflichtet, dem Zessionar die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen. Der BGH macht deutlich, dass aus einer „*Verschwiegenheitspflicht, die rein schuldrechtlichen Charakter hat, [...] kein dinglich wirkendes Abtretungsverbot [folgt]*“ (BGH, Urt. v. 27.02.2007 – XI ZR 195/05). Sie hat mithin keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des dinglichen Verfügungsgeschäfts der Forderungsabtretung und kann keine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien i.S.d. § 399 Alt. 2 BGB ersetzen (a.a.O.). Ein konkludenter Abtretungsausschluss sei bereits in der Vereinbarung einer vertraglichen Verschwiegenheitspflicht zu sehen, wenn der Zessionar zur Durchsetzung der Forderung vertrauliche Informationen vom Zedenten benötigt (Staudinger/*Busche*, § 399 Rn. 54). Hierzu ist jedoch eine besondere Verschwiegenheitsabrede, die über die übliche eines Dienstvertrags hinaus geht, unabdingbar (OLG Düsseldorf, Urt. v. 07.09.1993 – 20 U 224/92). Aufgrund der hohen Bedeutung der freien Übertragbarkeit von Forderungsrechten muss aus dem Parteiwillen hinreichend deutlich werden, dass ein Abtretungsausschluss gewollt ist (BeckOGK BGB/*Lieder*, § 399 Rn. 125). Die Annahme eines konkludenten Ausschlusses nach § 399 Alt. 2 BGB führt ansonsten zu einer unzulässigen Willensfiktion (a.a.O.). Insbesondere hätte ein Abtretungsverbot vertraglich vereinbart werden können, sofern dies von der Beklagten gewollt gewesen wäre. Im Falle einer Verschwiegenheitspflicht wären ihre Interessen ausreichend durch Ersatzansprüche wegen Verletzung dieser gem. § 280 I BGB i.V.m. § 241 II BGB geschützt (BGH, Urt. v. 27.02.2007 – XI ZR 195/05; OLG Hamm, 07.09.2009 – 5 U 42/09).

bb) Kein Abtretungsausschluss durch Beabsichtigung der Zeugenstellung

- 25 Kein anderes Ergebnis folgt aus der Tatsache, dass die Abtretung zum Zwecke der Ladung von Herrn Gutmann als Zeuge erfolgte. Die Abtretung wird nicht allein durch den Umstand unwirksam, dass sie aufgrund der daraus folgenden Zeugenstellung des Zedenten erfolgte (BGH, Urt. v. 13.03.2007 – VI ZR 129/06; OLG Hamburg, Urt. v. 14.05.2020 – 10 U 30/18). Der Zedent schöpft damit lediglich die ihm gesetzlich gegebenen Möglichkeiten aus (OLG Hamburg, Urt. v. 14.05.2020 – 10 U 30/18). Eine Abtretung aus prozesstaktischen Gründen führt umgekehrt auch nicht zum Ausschluss des Zeugen (OLG Köln, Urt. v. 18.03.1992 – 26 U 40/91). Auch die Möglichkeit, dass Herr Gutmann sich als Anwalt selbst vertritt, ändert daran nichts. Ein Rechtsanwalt kann seine Ansprü-

che zwar gerichtlich selbst geltend machen, darf aber nicht anderen Möglichkeiten be-
raubt werden (MüKo ZPO/*Toussaint*, § 78 Rn. 28 f.). Rechtsanwälte können sich ebenso
anwaltlich vertreten lassen wie jeder andere, dies folgt schon allein aus der Gefahr, „*in*
eigener Sache rechtsblind zu argumentieren und prozessieren“ (LG München I, Urt. v.
15.04.1992 – 4 O 14107/91). Eine Vertretung durch einen anderen Anwalt ist vergleich-
bar mit der Abtretung einer Forderung an einen Rechtsanwalt, welcher diese sodann selbst
geltend macht, da das Geheimhaltungsinteresse des Beklagten in beiden Fällen in gleicher
Weise betroffen ist (a.a.O.). Das kann die Beauftragung und Abtretung an einen Rechts-
anwalt aber nicht verhindern (a.a.O.). Die Beklagte musste daher mit der Weitergabe von
Produktionsunterlagen an einen Anwalt rechnen, wenn sie die ausstehenden Vergütungs-
zahlungen an Herrn Gutmann verweigert.

cc) Kein Verstoß gegen § 43a IV BRAO

26 Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Abtretung auch nicht im Rahmen eines
Mandats erfolgte und damit keine Vertretung widerstreitender Interessen i.S.d.
§ 43a IV 1 BRAO darstellt. Der Anwalt darf gem. § 3 I 1 BORA nicht tätig werden, wenn
er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits be-
raten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise i.S.d.
§§ 45, 46 BRAO beruflich befasst war. Von dem Verbot sind bereits alle einem Mandat
vorangegangenen beruflichen Tätigkeiten erfasst (Weyland/*Träger*, BRAO § 43a
Rn. 56). Dabei muss der Anwalt im Falle der widerstreitenden Interessen fremdnützig
und in Ausübung seines Berufs handeln (a.a.O.). Der Anwalt muss beiden Parteien Rat
und Beistand leisten (BVerfG, Beschl. v. 24.05.2001 – 2 BvR 1373/00). Allerdings fehlt
es schon an der Voraussetzung, dass die Klägerin zwei Parteien mit verschiedenen Inte-
ressen vertritt. Die Klägerin macht den Unterlassungsanspruch in eigener Sache geltend.
Auch bezüglich der Vergütungsforderung berät sie keinen Mandanten. Herr Gutmann hat
den Anspruch an die Klägerin abgetreten, mithin jegliche Verantwortung abgegeben und
die Klägerin nicht mandatiert. In der Geltendmachung beider Ansprüche vertritt die Klä-
gerin sich und ihre eigenen Interessen daher selbst und ist keinem Mandanten gegenüber
verpflichtet.

27 Die Klägerin darf das Drehbuch zur Durchsetzung aller Ansprüche verwenden. Der Bun-
destag stellt in Bezug auf § 43a IV BRAO fest, dass „*[für] die Erstreckung des Tätig-
keitsverbots auf den Erhalt vertraulicher Informationen [...] kein praktisches Bedürfnis*“

zu einer weiteren Regelung besteht (BT-Drs. 19/30516 S. 44). Mithin wird deutlich, dass auch die Verwendung von Unterlagen aus einem anderen Mandat nur zulässig ist, sofern kein widerstreitendes Interesse vorliegt. Die Klägerin hat das Drehbuch von Herrn Gutmann erhalten, welcher zu keiner Zeit ihr Mandant war. Daher hat sie die vertraulichen Informationen nicht innerhalb eines Mandatsverhältnisses erhalten und darf sie zu ihrem Vorteil beliebig verwenden. Selbst wenn ein Mandatsverhältnis vorgelegen hätte, scheidet § 43a IV BRAO mangels widerstreitender Interessen, da die durch die Klägerin geltend gemachten Ansprüche nicht auf konträre Interessen gerichtet sind. Der Auskunfts- sowie der Unterlassungsanspruch beabsichtigen die Verhinderung einer Rufschädigung. Der Zahlungsanspruch hingegen ist auf die Zahlung der ausstehenden Vergütung gerichtet. Somit steht der rechtliche Erfolg der Ansprüche in keinem Abhängigkeitsverhältnis.

2. Zulässigkeit hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs

28 Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Hannover ergibt sich aus § 1 ZPO i.V.m. § 71 I GVG, da der Streitwert deutlich über EUR 5.000,00 liegt. In Anbetracht des Unterlassungsanspruchs ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts aus dem besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gem. § 32 ZPO. Eine unerlaubte Handlung ist in jedem rechtswidrigen Eingriff in fremde Rechtssphären zu sehen (BeckOK ZPO/*Toussaint*, § 32 Rn. 2.1). Aufgrund der bereits begonnenen Dreharbeiten in Hannover besteht die Gefahr der Veröffentlichung und damit einer Rufschädigung der Klägerin. Für § 32 ZPO ist der Ort maßgeblich, an dem die unerlaubte Handlung begangen wurde und der Erfolg eingetreten ist (MüKo ZPO/*Patzina*, § 32 Rn. 20). Bei Persönlichkeitsverletzungen aus Medienerzeugnissen ist dies der Ort, an dem der Ruf des Empfängers der verletzenden Äußerung geschädigt wird (BGH, Urt. v. 03.05.1977 – VI ZR 24/75). Sowohl die Vorbereitung als auch die Verfilmung des Dokumentarfilms fanden in Hannover statt. Ferner befindet sich dort auch der Sitz der Klägerin, sodass der Erfolg des rechtswidrigen Eingriffs in Form der Rufschädigung in besonderer Ausprägung in Hannover eintreten droht. Der BGH stellt heraus, dass insbesondere Unterlassungsklagen vom Anwendungsbereich des § 32 ZPO erfasst sind (BGH, Urt. v. 21.04.2016 – I ZR 43/14).

3. Zulässigkeit hinsichtlich des Auskunftsanspruchs

29 Das Landgericht Hannover ist gem. § 1 ZPO i.V.m. § 71 I GVG sachlich zuständig, da der Streitwert deutlich über EUR 5.000,00 liegt. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hannover ergibt sich aus § 32 ZPO. Sinn und Zweck des Auskunftsanspruchs auf

Herausgabe des Drehbuchs ist die Feststellung, ob die Klägerin in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht aus § 1004 I 2 BGB analog i.V.m. § 823 I BGB verletzt wird. Diese Verletzung konstituiert einen rechtswidrigen Eingriff in eine für die Beklagte fremde Rechtssphäre und ist damit eine unerlaubte Handlung i.S.d. § 32 ZPO.

4. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung, § 260 ZPO

- 30 Die objektive kumulative Klagehäufung ist gem. § 260 ZPO zulässig. Die geltend gemachten Ansprüche richten sich gegen die Beklagte. Insgesamt ist das Landgericht Hannover zuständig. Es handelt sich weiterhin um dieselbe Prozessart.

II. Begründetheit

- 31 Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung in Höhe von EUR 6.000,00 aus einem wirksamen Dienstvertrag gem. § 611 I BGB (*sogleich unter 1.*). Weiterhin besteht ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 I 2 BGB analog i.V.m. § 823 I BGB (*sogleich unter 2.*) sowie ein Anspruch auf eine lückenlose Auskunft und Einsicht in die Produktionsunterlagen aus § 809 BGB (*sogleich unter 3.*). Der Streitwert berechnen sich aufgrund der Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzungen und der Klägerin steht die Erstattung der außergerichtlichen Kosten zu (*sogleich unter 4.*).

1. Vergütungsanspruch

- 32 Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung der Vergütung in Höhe von EUR 6.000,00 aus §§ 611 I, 398 BGB.

a) Keine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses gem. § 626 BGB

- 33 Die außerordentliche Kündigung der Beklagten ist unwirksam. Zunächst missachtet sie die zweiwöchige Erklärungsfrist aus § 626 II BGB (*sogleich unter aa*). Insbesondere liegt kein wichtiger Kündigungsgrund i.S.d. § 626 I BGB (*sogleich unter bb*) vor. Die Beklagte verletzt ferner das Ultima-Ratio-Prinzip, indem sie es versäumt, Herrn Gutmann i.S.d. § 314 II 1 BGB vor der Kündigung abzumahnern (*sogleich unter cc*). Der Anspruch der Klägerin besteht somit in voller Höhe.

aa) Missachtung der Erklärungsfrist aus § 626 II BGB

- 34 Die außerordentliche Kündigung ist Herrn Gutmann nicht fristgerecht zugegangen und somit unwirksam. Gem. § 626 II BGB besteht eine zweiwöchige Kündigungserklärungs-

frist. Das Versäumen der Frist hat eine Verwirkung des außerordentlichen Kündigungsrechts zur Folge (JurisPK BGB/Weth, § 626 Rn. 42). Diese Frist beginnt nach § 626 II 1 BGB ab dem Zeitpunkt, in dem der Kündigende von den für die Kündigung maßgeblichen Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Tag der Kenntniserlangung wird gem. § 187 I BGB nicht mitgerechnet (MüKo BGB/Henssler, § 626 Rn. 337). Das Kündigungsschreiben geht Herrn Gutmann am 20.02.22 zu. In der Kündigung beruft sich die Beklagte auf die angeblich fahrlässige Infektion des Herrn Gutmann mit dem Coronavirus. Sie hätte diesbezüglich bereits nach Kenntniserlangung des von ihr durchgeführten positiven Schnelltests am 28.01.22 die Kündigung erklären können. Die Erklärungsfrist nach § 626 II BGB hat somit gem. § 187 I BGB am 29.01.22 begonnen und ist gem. § 193 BGB am 14.02.22 abgelaufen. Die Beklagte verkennt darüber hinaus in eklatanter Weise, dass es sich bei den übrigen Kündigungsgründen um Tatsachen handelt, die sich bereits vor der Coronainfektion ereigneten und damit offensichtlich auch verfristet sind.

bb) Hilfsweise: Kein wichtiger Kündigungsgrund i.S.d. § 626 I BGB

35 Sollte das Gericht jedoch der Ansicht sein, die Beklagte habe die Frist nicht versäumt, so ist die Kündigung dennoch unwirksam, da sich aus dem Verhalten des Herrn Gutmann keine „an sich“ wichtigen Kündigungsgründe i.S.d. § 626 I BGB ergeben. Bei der Coronainfektion als Kündigungsgrund ist nicht auf § 6 II des Dienstvertrags abzustellen, da dieser der Inhaltskontrolle gem. § 307 I 1 BGB nicht standhält und somit unwirksam ist (*sogleich unter (1)*). Weder die unterstellte Weisungsverweigerung (*sogleich unter (2)*), die Überarbeitung der Produktionsunterlagen (*sogleich unter (3)*), die Leistungen am Set (*sogleich unter (4)*) noch der Vorwurf der Weitergabe von geheimen Dokumenten (*sogleich unter (5)*) stellen „an sich“ wichtige Kündigungsgründe i.S.d. § 626 I BGB dar.

(1) Coronainfektion kein wichtiger Kündigungsgrund

36 Die Coronainfektion stellt keinen wichtigen Kündigungsgrund dar. Zum einen ist die Vertragsklausel § 6 II des Dienstvertrags unwirksam (*sogleich unter (a)*). Zum anderen läge ohnehin keine Verletzung dieser Vertragspflicht vor (*sogleich unter (b)*).

(a) Unwirksamkeit der Klausel § 6 II aus dem Dienstvertrag

37 § 6 II des Dienstvertrags, der die „unzulässige Tätigkeit“ als wichtigen Kündigungsgrund konkretisiert, hält der Inhaltskontrolle gem. § 307 II BGB nicht stand und ist unwirksam.

Als Rechtsgrundlage der außerordentlichen Kündigung kommt für die Beklagte gem. § 306 II BGB somit lediglich § 626 I BGB in Betracht.

(aa) Anwendbarkeit des § 307 BGB

38 § 6 II des Dienstvertrags ist der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB zugänglich. Gem. § 310 I 1 BGB ist die Anwendbarkeit des § 307 BGB für den gem. § 3 I 1 des Dienstvertrags als Unternehmer tätigen Herrn Gutmann nicht ausgeschlossen. Bei § 6 II des Dienstvertrags handelt es sich ferner um AGB i.S.v. § 305 I BGB. Darunter fallen alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen. Der im Dienstvertrag verwendete Plural „*die Fachberater*“ lässt darauf schließen, dass dieser Dienstvertrag für mehrere Fachberater ausgearbeitet wurde. Laut der E-Mail der Beklagten vom 03.09.21 werden Fachberater verschiedenster Fachrichtungen eingestellt. Im Dienstvertrag werden zudem ausschließlich fachneutrale Begriffe verwendet. Dies deutet ebenfalls auf eine Ausarbeitung für eine Vielzahl von Vertragspartnern hin. Es handelt sich bei § 6 II des Dienstvertrags folglich nicht um eine Individualabrede i.S.v. § 305b BGB.

(bb) Verstoß gegen das Transparenzgebot aus § 307 I 2 BGB

39 § 6 II 1 des Dienstvertrags verstößt gegen das Transparenzgebot aus § 307 I 2 BGB und ist somit unwirksam. Gem. § 307 I 2 BGB ist eine unangemessene Benachteiligung gegeben, wenn eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Die Rechte des Vertragspartners dürfen in diesem Sinne nicht derart verschleiert werden, dass ein Verzicht auf Inanspruchnahme jener Rechte droht (BGH, Urt. v. 8.11. 2012 – VII ZR 191/12). Für den Maßstab der Transparenz wird auf die Verständnismöglichkeit eines durchschnittlichen Vertreters des angesprochenen Personenkreises abgestellt (MüKo BGB/*Wurmnest*, § 307 Rn. 69). Bei einem durchschnittlichen Fachberater einer Filmproduktion ist nicht von einem fundierten rechtlichen Fachwissen auszugehen. Während in § 6 I des Dienstvertrags das ordentliche Kündigungsrecht beiden Vertragspartnern aberkannt wird, wird in § 6 II 1 des Dienstvertrags lediglich das außerordentliche Kündigungsrecht der Beklagten aufgeführt. Es ist unklar, ob ein solches Recht auch den Fachberatern zusteht. § 626 BGB ist jedoch unabdingbar (BeckOGK BGB/*Günther*, § 626 Rn. 82 ff.).

40 Auch § 6 II 2 des Dienstvertrags verstößt gegen das Transparenzverbot und ist gleichermaßen unwirksam. In dieser Vertragsklausel werden unter anderem „unzulässige Tätigkeiten“, in deren Folge der Vertragspartner seine Leistung nicht mehr erbringen kann, als

wichtiger Kündigungsgrund aufgeführt. Der Begriff der „unzulässigen Tätigkeit“ in Verbindung mit der Folge der Leistungsunfähigkeit ist gem. § 307 I 2 BGB in hohem Maße unbestimmt und provoziert damit die Möglichkeit einer zu weiten Auslegung durch die Beklagte. Ferner ist nicht ersichtlich, ob die Leistungsunfähigkeit oder die Gefährdung des Drehs auf ein Verschulden des Dienstverpflichteten zurückzuführen sein muss. Diese Unbestimmtheit erleichtert der Beklagten die Ausübung ihres außerordentlichen Kündigungsrechts. Dadurch liegt neben dem Verstoß gegen das Transparenzgebot zusätzlich eine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 I 1 BGB vor.

(b) Hilfsweise: Keine Verletzung der Pflichten aus § 6 II 2 des Dienstvertrags

41 Sollte das Gericht der Ansicht sein, dass § 6 II des Dienstvertrags der Inhaltskontrolle stand hält, so liegt dennoch keine vertragliche Pflichtverletzung i.S.d. § 6 II 2 des Dienstvertrags vor. Die Coronainfektion des Herrn Gutmann ist nicht auf eine unzulässige Tätigkeit zurückzuführen. Weder wurde die Infektion fahrlässig herbeigeführt noch hatte sie eine Leistungsunfähigkeit oder eine Gefährdung des Drehs zur Folge. Das Vorliegen einer unzulässigen Tätigkeit als Infektionsgrund scheidet bereits daran, dass nicht nachweisbar ist, ob sich Herr Gutmann wie von der Beklagten behauptet auf einer Veranstaltung infiziert hat. Die Beweislast für einen wichtigen außerordentlichen Kündigungsgrund liegt grundsätzlich beim Kündigenden (BAG, Urt. v. 06.09.2007 – 2 AZR 264/06). Die Beklagte stützt sich in Anbetracht dessen auf einen Screenshot einer Facebook-Seite. Grundsätzlich haben Social Media Seiten jedoch einen geringen Beweiswert (Hoeren/Sieber/Holzner/Ortner, Teil 13.2 Rn. 61). Insbesondere kann ein Benutzerkonto nicht sicher auf eine Person zurückgeführt werden, da die Anmeldung über eine E-Mail-Adresse und somit ohne hinreichende persönliche Authentifizierung erfolgt (a.a.O.). Außerdem bleibt fraglich, ob eine Infektion kausal auf eine einzige Veranstaltung zurückgeführt werden kann. Letztlich ist eine Ansteckungsgefahr grundsätzlich dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen. Unter der Annahme, dass Herr Gutmann an einer solchen Veranstaltung teilgenommen und gegen die geltenden Corona-Auflagen verstoßen hätte, läge dennoch kein Verstoß gegen § 6 II des Dienstvertrags vor. Außerbetriebliche Verstöße gegen Pandemie-Auflagen stellen keinen wichtigen außerordentlichen Kündigungsgrund dar (Stück, ArbRAktuell 2021, S. 70).

42 Auch wurden durch die Infektion des Herrn Gutmann keine anderen Mitarbeiter gefährdet, da er das Set nach dem positiven Testergebnis vom 28.01.22 nicht mehr betrat. Er

war nach seinem negativen Test aus einem anerkannten Testzentrum am 05.02.22 wieder zur Leistung am Set fähig. Erst am 06.02.22 war der nächste Einsatz von Herrn Gutmann geplant. Darüber hinaus bot er seine Beratung per Online-Meeting an. Die Beklagte verweigerte jedoch die Annahme jeglicher Leistungen.

(2) Keine Weisungsverweigerung

- 43 Das Verhalten des Herrn Gutmann nach seinem positiven Coronatest stellt keine Weisungsverweigerung und somit keinen weiteren außerordentlichen Kündigungsgrund i.S.d. § 626 I BGB dar. Zum einen weist der offizielle Bürgertest vom 05.02.22 hinreichende Sicherheit auf. Zum anderen ist die Anordnung der Durchführung eines weiteren PCR-Tests durch die Beklagte unzulässig.
- 44 Die Beklagte führt bei der Kündigung an, dass Herr Gutmann Weisungen des Produktionsteams zur Wiedereingliederung nicht nachgekommen sei. Die Anordnung der Beklagten, Herr Gutmann solle einen weiteren Test mit einer von ihr empfohlenen Testmarke durchführen, beruht auf der haltlosen Behauptung, der durchgeführte Test sei nicht zur Erkennung der Omikron-Variante geeignet. Die Anweisung ist unzulässig, da der negative Test vom 05.02.22 des Herstellers „Wantai“ hinreichend Gültigkeit aufweist. Der Test wurde zum einen von einem behördlich zugelassenen Testzentrum durchgeführt, zum anderen weist diese Testmarke laut einer Studie des Paul-Ehrlich-Instituts eine ausreichend hohe Sensitivität auf (Studie zur Sensitivität Sars-CoV-2, PEI). Herr Gutmann war vor dem negativen Test bereits symptomfrei, somit war er gem. § 5 I 2 der Niedersächsischen AbsonderungsVO in der Fassung vom 01.02.2022 „freigetestet“, sodass er auch entsprechend der Sicherheitsvorkehrungen am Set wieder arbeitsfähig war. Herr Gutmann bot seine Leistung an, welche die Beklagte jedoch ablehnte. Ferner ist eine Durchführung von PCR-Tests weder vertraglich geregelt, noch gibt es hinreichende Hinweise auf eine derartige Regelung durch die Beklagte. Darüber hinaus bestand gem. § 5 I 2 der AbsonderungsVO keine Pflicht zur Durchführung eines PCR-Tests. Der Dienstverpflichtete kann keine Voraussetzung stellen, die sich gegen die geltende Rechtsordnung richtet (LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 26.11.2021 – 1 Sa 223/21).

(3) Keine schlechte Überarbeitung der Produktionsunterlagen

- 45 Die Beklagte beruft sich auf eine Schlechtleistung des Herrn Gutmann bei der Überarbeitung der Produktionsunterlagen. Eine solche ist hier nicht gegeben. Voraussetzung für

eine Schlechtleistung als außerordentlicher Kündigungsgrund eines Dienstverhältnisses ist zunächst eine hinreichende Konkretisierung der geforderten Leistungspflichten im Vertrag (BeckOGK BGB/*Maties*, § 611 Rn. 254). Eine Schlechtleistung liegt dann vor, wenn – ausgehend von der *persönlichen Leistungsfähigkeit* des Dienstverpflichteten – die Güte der erbrachten Leistung unter der im Vertrag geforderten liegt (BAG, Urt. v. 11.12.2003 – 2 AZR 667/02). Dies stellt jedoch nur dann einen wichtigen Grund i.S.d. § 626 I BGB dar, wenn der Dienstverpflichtete die Leistung beharrlich verweigert (BAG, Urt. v. 22.10.2015 – 2 AZR 569/14) oder vorsätzlich schlecht leistet (LAG Hessen, Urt. v. 07.02.2013 – 9 Sa 1315/12). Die Beharrlichkeit der Verweigerung setzt indes bewusstes und nachhaltiges Verweigern voraus (BeckOK ArbR/*Stoffels*, BGB § 626 Rn. 89).

- 46 Gem. § 1 I des Dienstvertrags wird von Herrn Gutmann unter anderem gefordert, als Fachberater während der Drehvorbereitung das Drehbuch zu überarbeiten. Die Art und Weise der Überarbeitung sowie besondere Anforderungen werden diesbezüglich nicht konkretisiert. Es bleibt somit fraglich, ob eine Schlechtleistung überhaupt festgestellt werden kann. Ferner hat Herr Gutmann die Überarbeitung nach seinen individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten durchgeführt. Er weist unter anderem darauf hin, dass eine Formulierung im Drehbuch die Beteiligung der Klägerin an der Geldwäsche bzw. dem Drogenhandel suggeriert und als vorverurteilend gewertet werden könnte. Auch äußert Herr Gutmann positive Kritik, woraufhin die Beklagte ihn mit einem Kommentar schikaniert, indem sie abwertend über seine Leistung als Komparse herzieht. Ein Umstand, der in Anbetracht der Zahlungsverweigerung der Beklagten umso geschmackloser erscheint. Es sind somit grundsätzlich keine Schlechtleistungen bei der Überarbeitung des Drehbuchs gegeben, vielmehr nimmt die Beklagte seine Leistungen grundsätzlich nicht ernst.
- 47 Die Beklagte beruft sich bei der Kündigung auch auf eine erheblich längere Überarbeitungsdauer im Vergleich zu anderen Fachberatern sowie ein bewusstes Versäumen der Meetings. Der Vergleich mit den anderen Fachberatern als Maßstab einer Schlechtleistung scheidet bereits in Ansehung des subjektiven Leistungsbegriffs. Demnach ist nicht eine Leistung mittlerer Art und Güte gefordert, sondern eine solche, die den individuellen Fähigkeiten des Dienstverpflichteten entspricht (BAG, Urt. v. 17.07.1970 – 3 AZR 423/69). Dem ist hinzuzufügen, dass der maßgebliche Grund für die unterstellte Verzögerung die fragwürdige Recherchearbeit der Beklagten war. Herr Gutmann äußerte die Befürchtung, die Klägerin würde im Kontext des Geldwäsche- und Drogenkandals als

Mittääterin dargestellt werden. Seiner Bitte, die Beklagte solle ihm Quellen für die Suggestion einer Beteiligung der Klägerin an den Geschäften der Electric Machinations AG vorzeigen, wird nicht nachgekommen. Gem. § 1 I 1 des Dienstvertrags und laut der E-Mail der Beklagten an Herrn Gutmann vom 03.10.21 stellt der Austausch des Fachberaters mit dem Regisseur und dem Produktionsteam einen wesentlichen Bestandteil der Beratertätigkeit dar. Daraus geht hervor, dass auch die Recherche nicht allein die Aufgabe des Herrn Gutmann ist, sondern gegenseitige Absprache erfordert. Das Produktionsteam hätte auf die von Herrn Gutmann geäußerte nachvollziehbare Bitte eingehen müssen. Ferner ist es gem. § 3 III des Dienstvertrags die Aufgabe der Beklagten, Herrn Gutmann alle zur Ausübung seiner Beratertätigkeit erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Quellen der Recherche der Beklagten sind aufgrund der Bedeutung und Auswirkung der Szeneinhalte hinsichtlich des Rufes der Klägerin als solche einzustufen.

- 48 Für ein bewusstes Versäumen der Meetings durch Herrn Gutmann existieren keine hinreichenden Anhaltspunkte. Seine temporäre fehlerhafte Internetverbindung stellt keine bewusste Leistungsverweigerung dar und somit auch keinen außerordentlichen Kündigungsgrund. In der Gesamtbetrachtung wird eine Verzögerung der Leistung durch Leistungsstörungen der Beklagten hervorgerufen und ist Herrn Gutmann nicht zuzurechnen.

(4) Vertragsgemäße Leistungen am Set

- 49 Der Dienstvertrag verpflichtet Herrn Gutmann gem. § 1 I nach Rücksprache als Komparse eingesetzt zu werden und somit an einzelnen Szenen mitzuwirken. Auch in diesem Rahmen besteht keine Schlechtleistung des Herrn Gutmann, somit geht auch von der Komparsentätigkeit kein „an sich“ wichtiger Kündigungsgrund aus. Es sind keine Anhaltspunkte gegeben, aus denen hervorgeht, dass Herr Gutmann ein erfahrener Schauspieler ist. Hauptberuflich ist Herr Gutmann als Rechtsanwalt tätig. Die Beklagte musste aufgrund seiner Unerfahrenheit im Schauspiel somit davon ausgehen, dass ihm in seiner Rolle Fehler unterlaufen könnten. Immerhin hat sie einen ersten Eindruck von seinen Fähigkeiten erlangen können, als er erfolglos für eine Hauptrolle vorsprach. Fehlerhafte Leistungen, die weder bewusst noch fahrlässig herbeigeführt werden, stellen keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar (MüKo BGB/*Henssler*, § 626 Rn. 164). Insgesamt wurden neun Takes, bei denen Herr Gutmann mitgewirkt hat, abgebrochen. Drei der Abbrüche sind auf unkontrollierbare Körperreaktionen wie Niesen, Husten und Schwitzen

zurückzuführen und können ihm ohnehin nicht zugerechnet werden. Durch den Abbruch dieser Takes wurde der Ablauf des Drehs in keiner Weise gefährdet.

(5) Keine Verletzung der Verschwiegenheitsklausel

50 Herr Gutmann hat die Verschwiegenheitsklausel aus § 4 des Dienstvertrags durch die Weitergabe der Produktionsunterlagen nicht – wie von der Beklagten behauptet – verletzt, da er hierzu gem. § 402 BGB verpflichtet war.

cc) Hilfsweise: Keine Abmahnung

51 Für den unwahrscheinlichen Fall, dass das Gericht dennoch der Ansicht sein sollte, ein Kündigungsgrund läge vor, hat die Beklagte Herrn Gutmann nicht abgemahnt und verletzt damit das Ultima-Ratio-Prinzip. Eine Abmahnung ist bei einer verhaltensbedingten Kündigung gem. § 314 II 1 BGB grundsätzlich erforderlich (Nomos BGB/Schreiber, § 626 Rn. 6). Herrn Gutmann ist vor der Kündigung keine Abmahnung zugegangen.

52 Die E-Mail der Beklagten an Herrn Gutmann vom 10.12.21 ist nicht hinreichend als Abmahnung geeignet. Voraussetzung ist, dass zwischen dem Gegenstand der Abmahnung und dem Kündigungsanlass ein inhaltlicher Zusammenhang besteht (BAG, Urt. v. 13.12.2007 – 2 AZR 818/06). In der E-Mail wird von Herrn Gutmann verlangt, er solle die „Fristen einhalten“ und „ordentlich arbeiten“, ansonsten würde sich die Beklagte einen anderen Fachberater suchen. Sollte die Beklagte aus dieser Androhung eine konkludente Abmahnung konstruieren wollen, so scheidet dies bereits daran, dass sich diese Warnung auf die Einhaltung der Fristen bei der Bearbeitung der Produktionsunterlagen bezieht. Die Kündigung wird jedoch anlässlich der Infektion des Herrn Gutmann mit dem Coronavirus erklärt. Ein inhaltlicher Zusammenhang ist somit nicht gegeben.

b) Keine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses gem. § 627 BGB

53 Die Beklagte kann sich nicht auf ein Kündigungsrecht nach § 627 BGB berufen. Voraussetzung dafür ist eine Tätigkeit, die im Allgemeinen aufgrund besonderen Vertrauens übertragen wird (BGH, Urteil vom 8.10.2020 – III ZR 80/20; Staudinger/Preis, § 627 Rn. 21). Dieses Vertrauen muss sich über die Sachkompetenz hinaus auch auf die Person des Vertragspartners erstrecken (BGH, Urt. v. 13.11.2014 - III ZR 101/14). Die Klägerin erkennt an, dass in die Sachkompetenz eines Fachberaters für eine Filmproduktion ein gewisses Vertrauen gesetzt wird. Das erforderliche persönliche Vertrauen ist jedoch nicht

gegeben. Der Fachberater einer Filmproduktion berät das Produktionsunternehmen beim künstlerischen Schaffensprozess des Films. Im Rahmen dessen sind Gegenstand seiner Beratung die Produktionsunterlagen und die Dreharbeiten. Er verfügt hierbei nicht über sensible persönliche Daten des Vertragspartners, wie es bei einem Arzt der Fall wäre.

c) Anspruch auf Vergütungszahlung

54 Der Anspruch der Klägerin ist in Höhe von EUR 4.000,00 aus § 611 I BGB für die Fachberatertätigkeit fällig geworden. Zudem steht ihr ein Anspruch in Höhe von insgesamt EUR 2.000,00 für die Komparsentätigkeit zu, der sich aus zehn Drehtagen à EUR 200,00 Tagesgage gem. § 5 II des Dienstvertrags ergibt. Dieser setzt sich aus EUR 200,00 für den ersten Drehtag gem. § 611 I BGB sowie der Vergütungsfortzahlung der verbleibenden EUR 1.800,00 für die übrigen neun Drehtage aus § 615 S. 1 BGB aufgrund eines Annahmeverzugs der Beklagten zusammen. Voraussetzung für § 615 S. 1 BGB ist zunächst ein Angebot des Dienstverpflichteten (MüKo BGB/*Henssler*, § 615 Rn. 18). Auch muss eine tatsächliche Leistungsfähigkeit bestehen (a.a.O. Rn. 30). Ein Annahmeverzug besteht dann, wenn der Dienstberechtigte dieses Angebot ablehnt (a.a.O. Rn. 40). Herr Gutmann machte der Beklagten in der E-Mail vom 05.02.22 das Angebot, am Set weiter als Komparse tätig zu werden. Er war leistungsfähig, da er einen negativen Schnelltest vorweisen konnte, sowie leistungsbereit, wie aus dem E-Mail-Verkehr unmissverständlich deutlich wird. Die Beklagte lehnte dieses Angebot mehrmals eindeutig ab, indem sie seine Weiterarbeit von der unzulässigen Anweisung der Durchführung weiterer Coronatests abhängig machte.

d) Hilfsweise: Anspruch auf Teilvergütung aus § 628 I 1 BGB

55 Sollte das Gericht entgegen allen Erwartungen der Ansicht folgen, die Kündigung sei wirksam, so hat die Klägerin dennoch Hilfsweise einen Anspruch auf Teilvergütung für die bereits vor der Kündigung geleisteten Dienste in Höhe von EUR 4.200,00 aus § 628 I 1 BGB.

2. Unterlassungsanspruch aus § 1004 I 2 BGB analog i.V.m. § 823 I BGB

56 Die Klägerin hat einen Unterlassungsanspruch in Anbetracht der Produktion und Veröffentlichung der im Folgenden aufgeführten Szenen des Dokumentarfilms „Im Labyrinth der Geldwäsche“ aus § 1004 I 2 BGB analog i.V.m. § 823 I BGB: „Übernahme der Wä-

scherei“, „*Durchsuchung der Kanzlei*“, „*Prozessaufakt*“, „*Abschlusszene*“ und „*Abspann*“. Die Beklagte verletzt die Klägerin durch die beanstandeten Veröffentlichungen in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht als Ausdruck des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG.

57 Juristischen Personen des Privatrechts wird ein Unternehmenspersönlichkeitsrecht zugesprochen, dessen Bestehen sich aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und Art. 19 III GG ergibt (BGH, Urt. v. 28.07.2015 – VI ZR 340/14). Dieses Recht umfasst den „*sozialen Geltungsanspruch als Wirtschaftsunternehmen*“ (BVerfG, Urt. v. 03.05.1994 – 1 BvR 737/94) und gilt als sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB (Grüneberg/*Sprau*, § 823 Rn. 91).

58 Eine Anwendung und Berücksichtigung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts ist unter anderem aus folgendem Grund unabdingbar: Rufschädigenden Äußerungen mit Unternehmensbezug wird vornehmlich mit dem UWG begegnet. Diesem fehlt es jedoch an einem Rechtsschutz, um auch Unternehmen, die nicht im Wettbewerb zueinanderstehen, vor rufschädigenden Äußerungen zu schützen. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis liegt vor, wenn beide Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen anbieten und daher das Wettbewerbsverhalten des einen den anderen behindern oder stören kann (BGH, Urt. v. 05.11.2020 – I ZR 234/19). Die Klägerin ist eine Partnergesellschaft in anwaltlicher Tätigkeit und die Beklagte eine Produktionsfirma von Dokumentarfilmen, sodass kein konkretes Wettbewerbsverhältnis i.S.d. UWG besteht.

a) Die Klägerin als Adressatin des Unternehmenspersönlichkeitsrechts

59 Der persönliche und sachliche Schutzbereich des Unternehmenspersönlichkeitsrechts ist eröffnet. Die Partnerschaft mbB ist gem. § 1 IV PartGG eine juristische Person bürgerlichen Rechts i.S.d. §§ 705 ff. BGB. Die Klägerin ist auch ein Wirtschaftsunternehmen. Insbesondere sind Anwalt und Kanzlei im Rahmen einer Partnerschaft mbB gem. § 2 I UStG Unternehmer und Unternehmen. Sie fungieren als Anbieter von Dienstleistungen und ihre Handlungen sind wirtschaftlich akzentuiert. Der soziale Geltungsanspruch ist äquivalent zur sozialen Anerkennung (Herzog/Scholz/*Di Fabio*, Art. 2 I Rn. 169). Die Beklagte nutzt die Filmproduktion, um die Klägerin im Rahmen ihrer vergangenen anwaltlichen Leistungen und Tätigkeiten darzustellen. Der subjektive Einfluss von Filmproduzenten führt zwangsweise dazu, dass die abgebildeten Figuren abweichend

von ihrem tatsächlichen sozialen Abbild dargestellt werden. Die Beklagte berührt damit im streitgegenständlichen Dokumentarfilm den sozialen Geltungsanspruch der Klägerin.

b) Erstbegehungsgefahr durch die Beklagte

60 Die Klägerin erkennt an, dass in dem Erstellen von Drehunterlagen mangels ausreichender Verbreitung noch keine begangene Verletzung des Persönlichkeitsrechts liegt. Ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB analog ergibt sich jedoch bereits aus einer Erstbegehungsgefahr. Diese Gefahr besteht, wenn eine erste Verletzungshandlung ernsthaft zu befürchten ist (BeckOK BGB/*Fritzsche*, § 1004 Rn. 95 ff.). Die Beklagte ruft eine solche Befürchtung hervor, indem sie eine Veröffentlichung und umfangreiche Verbreitung der umgesetzten Szenen durch Ausstrahlung des Films auf den Sommer 2023 datiert. Daher begründet jede Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts der Klägerin, die sich aus den Drehunterlagen ergibt, eine Erstbegehungsgefahr, die sich spätestens im Sommer 2023 zu einer tatsächlichen Verletzung zu konkretisieren droht.

61 Eine Beeinträchtigung des unternehmerischen Ansehens in Form einer Rufschädigung stellt einen Eingriff in den Schutzbereich des Unternehmenspersönlichkeitsrechts dar (BGH, Urt. v. 28.07.2015 – VI ZR 340/14). Die Klägerin unterliegt als Anwaltskanzlei den berufsrechtlichen Regelungen des § 43a BRAO. Diese Norm konkretisiert das anwaltliche Berufsethos, indem sie Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Sachlichkeit, Sorgfalt und Fortbildung zu wesentlichen Pflichten erhebt. Dieses Ethos liefert einen Anhaltspunkt, anhand dessen die Qualität schädigenden Verhaltens gegenüber Rechtsanwälten eingeordnet werden kann. Haltlose Tatsachenbehauptungen sind in Anbetracht dieser Maximen entsprechend tiefgreifend. Je umfassender der Wahrheitsanspruch des in einer Filmhandlung dargestellten Geschehens, desto schwerwiegender ist die Beeinträchtigungswirkung der Verbreitung unzutreffender Tatsachenbehauptungen (BVerfG, Beschl. v. 29.08.2007 – 1 BvR 1223/07; 1 BvR 1224/07). Daraus folgt, dass der Dargestellte umso schutzwürdiger zu behandeln ist, je stärker der Film vorgibt ein Abbild der Wirklichkeit zu sein. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch die Produktion eines Films steht folglich in Abhängigkeit zu seinem Realitätsanspruch (*sogleich unter aa*) und dem Wahrheitsgehalt der Darstellungen (*sogleich unter bb*)).

aa) Realitätsanspruch der Produktion „Im Labyrinth der Geldwäsche“

- 62 Die Beklagte vermittelt Außenstehenden unmissverständlich den Eindruck, es handele sich bei den Inhalten ihrer Produktion um eine Darstellung der Wirklichkeit. Insbesondere bezeichnet sie ihre Produktion auf dem Filmplakat als „Dokumentarfilm“. Ein solcher zeichnet sich grundsätzlich durch einen realitätsnahen, berichterstattenden Inhalt aus (BGH, Urt. v. 20.07.2018 – V ZR 130/17). Der Regisseur selbst spricht im Interview mit der „Film Lust“ von einem „*Abbild der Wirklichkeit*“ und der Intention „*die Realität lückenlos nachzubilden*“. Das Filmplakat verweist namentlich auf die real existierende Electric Machinations AG. Durch die ausgiebige Prozessberichterstattung um den mit ihr verbundenen Drogen- und Geldwäscheskandal, für den die AG die alleinige Verantwortung trug, ist eine Unkenntlichmachung aller Beteiligten im Film nicht mehr möglich.
- 63 Eine hinreichende Erkennbarkeit des Betroffenen ergibt sich aus dem Zusammenwirken von verschiedenen Identifizierungsmerkmalen wie der Erkennbarkeit der dargestellten Handlung und der für den Zuschauer erkennbaren real existierenden Personen (LG Hamburg, Urt. v. 03.06.2016 – 324 O 78/15). Als solche Merkmale in der Dokumentation sind vor allem die Darstellung des Geldwäscheskandals der Electric Machinations AG als zentrale Handlung, das damalige Mandat der Klägerin sowie die besagte Nennung des Klarnamens der AG festzustellen. Nicht nur bringt die Beklagte damit ausreichende Identitätsmerkmale der Klägerin an, sie nutzt mitunter auch ihren Klarnamen in den Drehunterlagen in der Szene „*Prozessaufakt*“ sowie auch im Rahmen eines Dialogs zur „*Durchsuchung der Kanzlei*“. Die namentliche Nennung der „*Florish Area Law*“ taucht final auch im „*Abspann*“ des Filmes auf. Die Klägerin ist offensichtlich identifizierbar. Ohnehin befand der BGH, dass ein Verzicht auf Klarnamen von keiner Relevanz ist, falls die Begleitumstände eine hinreichende Erkennbarkeit gewährleisten (BGH, Urt. v. 21.06.2005 – VI ZR 122/04).
- 64 Die Beklagte unterlässt es außerdem bewusst, während des Films auf fiktive Elemente und Szenenkomplexe hinzuweisen und erweckt für die Zuschauer den Eindruck, es handele sich um tatsächlich stattgefundene Geschehnisse, in die die Klägerin involviert gewesen sein soll. Aussagen, die im Rahmen der Drehunterlagen zu der Klägerin getroffen werden, sind daher als Tatsachenbehauptungen einzuordnen, da sie dem Beweis zugänglich sind. Die Beweisbarkeit einer Aussage ist wesentliches Merkmal, um sie als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren (BVerfG, Beschl. v. 13.02.1996 – 1 BvR 262/91).

bb) Unwahre Darstellung durch Drehbuch und Dreharbeiten

65 Durch den Dreh der beanstandeten Szenen „Übernahme der Wäscherei“ (*sogleich unter (1)*), „Durchsuchung der Kanzlei“ (*sogleich unter (2)*), „Prozessaufakt“ (*sogleich unter (3)*), „Abschlusszene“ (*sogleich unter (4)*) und „Abspann“ (*sogleich unter (5)*) droht der Klägerin die Veröffentlichung unwahrer, rufschädigender Behauptungen. Damit wird sie jeweils in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt (*sogleich unter (6)*).

(1) Szenenkomplex: „Übernahme der Wäscherei“

66 Die Beklagte unterstellt der Klägerin in diesem Szenenkomplex fälschlicherweise ein Verhalten, welches auf eine Verletzung des anwaltlichen Berufsrechts (*sogleich unter (a)*) und auf eine Nötigung (*sogleich unter (b)*) schließen lässt.

(a) Falscher Vorwurf einer Berufsrechtsverletzung gem. § 12 I BORA

67 In der fraglichen Szene wird behauptet, eine Mitarbeiterin der Klägerin habe einen Angestellten angewiesen, sich über ein privates Mobiltelefon an den gegnerischen Mandanten zu wenden. In dieser unmittelbaren Kontaktaufnahme läge ein Verstoß gegen § 12 I BORA (Weyland/Nöker, BORA § 12 Rn. 8). Eine den Tatbestand ausschließende Einwilligung des Gegenanwalts oder Gefahr im Verzug gem. § 12 II BORA sind in den Drehunterlagen nicht ersichtlich. Es ist irrelevant, dass die tatsächliche Ausführung der Tat darin nicht auftaucht. Entscheidend ist allein das Abbild, welches die Beklagte mit ihrer Darstellung schafft: Die Bereitschaft der Klägerin, gegen das Gesetz zu verstoßen.

68 Sollte die Beklagte tatsächlich der Überzeugung sein, dass die Klägerin bereits innerhalb der Anbahnung dieses Prozesses gegen § 12 I BORA verstoßen habe und deshalb unglaubwürdig erscheine, würde sie die rechtlichen Grenzen dieses Umgehungsverbots verkennen. Denn eine Verletzung des § 12 I BORA durch die Klägerin besteht schlichtweg nicht. Sie durfte nicht annehmen, dass eine Mandatierung der Beklagtenvertretung auch hinsichtlich des Zahlungsbegehrens bestand, in dessen Rahmen sich die Klägerin an die Beklagte wandte. Das Umgehungsverbot umfasst ausschließlich dieselbe Rechtssache, mit der zwei Rechtsanwälte auf verschiedenen Seiten befasst sind (BeckOK BORA/Günther, § 12 Rn. 9; Weyland/Nöker, BORA § 12 Rn. 7). Mit Schreiben vom 20.02.22 setzte die Beklagtenvertreterin die Klägerin in Kenntnis, dass die Beklagte sie ausschließlich in der „*obigen Sache*“, dem Auskunftsbegehren, mandatiert habe. Eine anderweitige Anzeige einer Mandatsaufnahme erfolgte nicht. Das Zahlungsbegehren ist hingegen eine

andere rechtliche Angelegenheit als der Auskunftsanspruch und entstammt einem anderen Rechtsgebiet. Es wäre abwegig gewesen, anzunehmen, dass die Beklagtenvertreterin als Anwaltskanzlei für Medien- und Urheberrecht auch im Rahmen eines schuldrechtlichen Zahlungsanspruchs von der Beklagten mandatiert werden würde. Sollte die Beklagte versuchen, durch das zusätzliche Meeting einen Schadensersatzanspruch zu konstruieren, scheitert dieser bereits an einer durch die Klägerin verschuldeten Verletzungshandlung.

(b) Falscher Vorwurf einer Nötigung gem. § 240 I StGB

69 Des Weiteren stellt die Beklagte den Vorwurf einer Nötigung gem. § 240 I StGB in den Raum. So wird behauptet, dass die Klägerin einen ihrer Angestellten beauftragte, er solle dem gegnerischen Mandanten mitteilen, die Klägerin könne „keine Garantie“ mehr für die „Arbeitsverträge seiner Mitarbeiter“ übernehmen, wenn dieser den angestrebten Vertrag nicht unterschreibe. Auch ein Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels in Drittbeziehung stellt eine Drohung i.S.d. § 240 I StGB dar (MüKo StGB/Sinn, § 240 Rn. 84).

70 Aufgrund der ausgiebigen Berichterstattung ist das in den Drehunterlagen als „Mr. Wasch GmbH“ bezeichnete Unternehmen zweifellos mit der tatsächlich existierenden Washify GmbH in Verbindung zu bringen. Zumal auch in Randbemerkungen der tatsächliche Klarnamen auftaucht. Dass die Washify GmbH von der Electric Machinations AG aufgekauft wurde, war öffentlich bekannt. Indem in einer Folgeszene auf die Übernahme der GmbH Bezug genommen wird, entsteht für den Zuschauer der Eindruck, dass dieser Unternehmenskauf nur abgewickelt werden konnte, indem dem damaligen Geschäftsführer Herrn Wesch dieses angebliche Ultimatum gesetzt und eine Nichtübernahme der Arbeitsverträge seiner Mitarbeiter in Aussicht gestellt wurde. Die Beklagte vermittelt den Zuschauern ein Bild der Klägerin als Täterin einer Nötigung gem. § 240 I StGB.

(2) Szenenkomplex: „Durchsuchung der Kanzlei“

71 Im Szenenkomplex „Durchsuchung der Kanzlei“ fingiert die Beklagte Beweise, die ein Verschulden der Klägerin im Rahmen des Drogen- und Geldwäscheskandals begründen würden (*sogleich unter (a)*). Außerdem wird die Klägerin durch die Beklagte vorverurteilend denunziert, indem ihr wahrheitswidrig weitere Rechtsverstöße – diesmal im Rahmen des GwG (*sogleich unter (b)*) – unterstellt werden.

(a) Fingierter Beweis im Rahmen der Durchsuchungen gem. § 103 StPO

72 In den Szenenunterlagen werden Chatverläufe erwähnt. Durch die namentliche Nennung der Klägerin und die „*Chance, ihre Akten durchzusehen*“ wird der Bezug auf sie im Dialog zwischen den Ermittlern deutlich. Dass derartige Chatverläufe tatsächlich existieren, ist nicht ersichtlich. Der in der Szene konstituierte Sachverhalt widerspricht insofern den Tatsachen, indem er das Vorliegen tatsächlich nicht vorhandener Beweise unterstellt. Der Versuch, die angeblich existenten Chatverläufe als Grund für Durchsuchungen anzuführen, würde auf reiner Spekulation basieren. Zwar hat es Durchsuchungen gegeben, jedoch wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft klargestellt, dass diese ausschließlich auf Grundlage des § 103 StPO und gerade nicht gem. § 102 StPO durchgeführt wurden. Also folglich gegenüber der Klägerin als Dritte und **nicht als Beschuldigte**.

73 „Für mich ist klar, dass da alle Beteiligten von den Vorgängen gewusst haben müssen. Die sehen doch schon aus wie moderne Drogenbosse“ heißt es außerdem von einem beteiligten Polizisten in der Szene. Dieser oberflächliche Bezug zum Auftreten der Klägerin deckt sich mit den Darstellungen in darauffolgenden Szenenkomplexen (vgl. „*Prozessauftritt*“). Die Beklagte nutzt Stereotypen, um kriminelle Assoziationen bezüglich der Klägerin beim Publikum hervorzurufen. Es wird deutlich, dass die Beklagte versucht, die Klägerin auch anhand von Äußerlichkeiten zu verurteilen.

(b) Falscher Vorwurf einer Verletzung des GwG

74 Des Weiteren nimmt sich die Beklagte das Recht heraus, selbst Recht zu sprechen, indem sie behauptet, die Klägerin hätte im Rahmen des GwG tätig werden **müssen**. Es liegt nahe, dass sich die Beklagte auf Ermittlungen im Rahmen einer Meldepflicht gem. § 43 I Nr. 1 GwG i.V.m. § 2 I Nr. 10 lit. a) lit. aa), bb), dd), lit. b), lit. d) GwG bezieht. Eine solche Pflicht, insbesondere zu „*Ermittlungen*“, hat jedoch nie bestanden.

75 § 43 I Nr. 1 GwG setzt neben der Stellung als Verpflichtete gem. § 2 I GwG einen meldepflichtigen Sachverhalt voraus. Dieser bedingt laut Beschluss des BVerfG zweier kumulativ vorliegender Voraussetzungen: Einerseits objektiv erkennbare Anhaltspunkte, die von einer Verdeckung illegaler Vermögenswerte durch eine Transaktion zeugen. Andererseits ein fehlender Ausschluss eines kriminellen Hintergrunds i.S.d. § 261 StGB (BVerfG, Beschl. v. 31.01.2020 – 2 BvR 2992/14). Ein meldepflichtiger Sachverhalt ist

allerdings schon aufgrund eines ausreichenden Beurteilungsspielraums der Klägerin (*sogleich unter (aa)*) auszuschließen. Darüber hinaus liegen auch objektiv keine zulänglichen Anhaltspunkte vor (*sogleich unter (bb)*). Insbesondere bestand keine Verpflichtung zur Anstellung von „Ermittlungen“ bezüglich eines Tatbestandes des § 261 StGB (Herzog/Barreto da Rosa, § 43 Rn. 19).

(aa) Beurteilungsspielraum der Klägerin

- 76 Verpflichteten i.S.d. GwG wird laut Auslegung des § 43 I GwG ein subjektiver Beurteilungsspielraum zugesprochen (Herzog/Barreto de Rosa, § 43 Rn. 19). Ferner ist eine vorsorgliche Meldung „*ins Blaue hinein*“ unzulässig (Wabnitz/Janovsky/Schmitt/Schnabl, Kapitel 6 Rn. 41). Zurückhaltung ist insofern nicht nur legitim, sondern gerade im Sinne des Gesetzes geboten. Der Klägerin kam indessen nicht mal der Verdacht, dass ihre damalige Mandantin, die Electric Machinations AG, in etwaige Geldwäsche- oder Drogen-geschäfte involviert sein könnte. Ohnehin wäre die Klägerin gem. § 43 II 1 GwG nicht zu einer Verdachtsmeldung verpflichtet gewesen, da sie lediglich rechtsberatend für die AG tätig war. Im Rahmen des Beurteilungsspielraums und dem subjektiven Eindruck, der auf allgemeinen und beruflichen Erfahrungen hinsichtlich Ungewöhnlichkeiten und Auffälligkeiten im geschäftlichen Kontext (Herzog/Barreto de Rosa, § 43 Rn. 19a) beruht, wird Folgendes deutlich: Die Klägerin wurde in gleicher Form wie die Öffentlichkeit von dem Skandal um die Geldwäsche und den Drogenhandel ihrer Mandantin überrascht. Insbesondere das Auftreten der Geschäftsführung der AG wies gerade nicht die geforderte Auffälligkeit auf. Selbst das Bundeskriminalamt stieß nach sieben Jahren Ermittlungen erst durch die Explosion in der Washify GmbH auf die illegale Geschäftstätigkeit. Hinzu kommt, dass die Klägerin eine Vielzahl von Mandanten vergleichbarer Größe vertritt, bei denen sie in ähnlicher Weise tätig wurde, was von entsprechenden Erfahrungswerten in firmeninternen Vorgängen zeugt. In dieser Hinsicht ist anzunehmen, dass der Klägerin tatsächliche Unstimmigkeiten aufgefallen wären.
- 77 Die Beklagte scheint in ihrem tollwütigen Willen, den Ruf der Klägerin zu schädigen, zu verkennen, dass zwischen Rechtsanwälten und Mandanten ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Diesem wird durch Regelungen innerhalb des GwG Rechnung getragen (Herzog/Barreto de Rosa, § 43 Rn. 67). Jenes Vertrauensverhältnis ist im Rahmen der Loyalität der Klägerin gegenüber ihren Mandanten ein weiterer Grund, warum sie es grundsätzlich vorzieht, gerade nicht „*ins Blaue hinein*“ Verdachtsmeldungen zu erheben.

(bb) Bonuszahlungen kein objektiver Anhaltspunkt

- 78 Ergänzend wird angemerkt, dass sich ein meldepflichtiger Sachverhalt auch nicht aus dem in der Presse laut gewordenen Vorwurf erhöhter unternehmensinterner Bonuszahlungen ergibt. Denn das Konzept von Bonuszahlungen – als variable erfolgsabhängige Komponente des Gehalts – ist ein standardisiertes Phänomen in der (inter-)nationalen Wirtschaft. Häufig geht damit die Vermutung verdeckter Gewinnausschüttung i.S.d. § 8 III 2 KStG einher. Dabei handelt es sich um eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Vermögensminderung oder Verhinderung der Vermögensmehrung der Körperschaft (BFH, Urt. v. 22.12.2010 – I R 47/10). Der BFH beschloss im Kontext von Bonuszahlungen, dass grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken bezüglich verdeckter Gewinnausschüttung bestehen, solange die Gesamtvergütung des Profitierenden jährlich nicht zu mehr als 25% aus diesen variablen Anteilen besteht (BFH, Urt. v. 04.06.2003 – I R 24/02). Gleiches gilt für ähnliche Beträge in Form von Unternehmensanteilen. Denn in modernen Unternehmen ist die Anwendung eines sogenannten „*Long-Term Incentive Plans*“ gängige Praxis. Dabei erhalten Mitarbeiter, vor allem in geschäftsführenden Positionen, neben kurzfristigen Bonuszahlungen auch langfristig für eine andauernde Erfüllung firmeninterner Ziele Boni (HRM Handbook/*Engesaeth*, Nr. 52, S. 904).
- 79 Die jährlichen Bonuszahlungen sowie die Auszahlung von Unternehmensanteilen der Electric Machinations AG lagen innerhalb dieser 25%-Grenze. Auch die Annahme, dass der Geschäftsführer des Security-Unternehmens der AG tatsächlich Bonuszahlungen in Höhe von EUR 96.000,00 und Unternehmensanteile in ähnlicher Höhe im Zeitraum von Juni 2011 bis Juli 2013 (innerhalb von zwei Jahren) erhalten hat, ändert daran nichts. Die sich daraus ergebenden EUR 96.000,00 (*EUR 48.000,00 Bonuszahlungen + EUR 48.000,00 Unternehmensanteile = EUR 96.000,00*) jährlich dürften in diesem Sinne die 25%-Grenze für Bonuszahlungen nicht überschreiten. Ausgehend davon ergibt sich ein jährliches Einkommen von EUR 384.000,00 (*25% von EUR 384.000,00 = EUR 96.000,00*). Laut der „*Kienbaum Vergütungsstudie Geschäftsführer 2021*“ beträgt das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Geschäftsführers etwa EUR 389.000,00. Es ist folglich keine Ungewöhnlichkeit, dass ein Geschäftsführer in vergleichbarer Position Bonuszahlungen in dieser Höhe erhält. Es ist begründeter Weise kein Geldwäscheverdacht bei der Klägerin aufgekommen.

(3) Szenenkomplex: „Prozessaufakt“

80 Der von der Beklagten entworfene Szenenkomplex „Prozessaufakt“ führt das Muster fort und stellt die Klägerin in weiteren unbelegten Verletzungen anwaltlicher Berufspflichten dar. So wird behauptet, die Klägerin sei ohne Robe vor Gericht erschienen. Ein derartiges Verhalten würde einen Verstoß gegen § 20 BORA darstellen (BeckOK BORA/Günther, § 20 Rn. 15 ff.). Ein solcher Tathergang vor Gericht hat jedoch nie stattgefunden. Diese Denunziation wird nur noch verstärkt, indem die Beklagte eine bewusst arrogante, für einen Anwalt unpassende Darstellung der Klägerin im Film wählt: „[Mit] einem gehobenen Blick“ und „provokant posierend“ heißt es in den Drehunterlagen. Die Beklagte lässt insofern keinen Zweifel daran, dass die Klägerin ohne Ansatz für einen Beweis als „über dem Gesetz stehend“ und pflichtverletzend dargestellt werden soll. Im Kontext der vorangestellten Szenen sowie des Realitätsbezugs, den die Beklagte für sich beansprucht, gliedert sich dieser Szenenkomplex in dieses klar erkennbare Gesamtbild.

(4) Szenenkomplex: „Abschlusszene“

81 Die Beklagte verletzt auch im Rahmen der „Abschlusszene“ das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin. In den durch Zeichnung und Bild geprägten Unterlagen bezüglich dieses Komplexes wird die Klägerin mit Post von der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltskammer konfrontiert. Mithilfe der Reaktion, welche die Beklagte dem Ebenbild der Klägerin im Film aufzwingt, wird dabei der wahrheitswidrige Eindruck erweckt, die Klägerin sei tatsächlich Verantwortliche im Rahmen des Geldwäscheskandals.

82 Post von der Staatsanwaltschaft, in ihrer Tätigkeit als Anklage- und Ermittlungsbehörde, steht zwangsweise in Verbindung mit einem strafgerichtlichen Verfahren. Im Sachzusammenhang wird dem Zuschauer unvermeidlich deutlich, dass die Post in engem Bezug zu dem Geldwäscheskandal der Electric Machinations AG stehen muss. Des Weiteren impliziert ein Brief von der Staatsanwaltschaft die Verantwortung für strafbares Verhalten oder aber die Beteiligung an einem solchen.

83 Durch die von der Beklagten ausgewählte Reaktion der Klägerin, die mit weinendem Gesichtsausdruck die Briefe betrachtet, wird hinreichend verdeutlicht, dass es sich um bedeutend negative Nachrichten handeln muss. Dabei ist nur das dreiste Verhalten der Beklagten ein Grund, Tränen zu vergießen. Indem in vorangegangenen Szenen – entgegen der

Wahrheit – immer wieder rechtswidriges, teils sogar strafwürdiges Verhalten der Klägerin dargestellt wurde, gibt dieser Szenenkomplex als Abschlusszene Anlass zu der Annahme, die Klägerin solle tatsächlich als Beschuldigte zur Rechenschaft gezogen werden. Die Beklagte verleiht damit außerdem dem Abbild der Klägerin ein Gefühl der Hoffnungs- und Ausweglosigkeit. Dieses Gefühl bietet den Zuschauern den Ansatz für die Interpretation, dass die Klägerin sich berechtigten Vorwürfen in Anbetracht tatsächlicher Schuld gegenübersehen könnte.

- 84 Ein Brief von der Rechtsanwaltskammer kann indessen viele Gründe haben. Die Beklagte erweckt durch die angeführten Aspekte jedoch gleichermaßen den Eindruck, es müsse sich um negative Inhalte handeln. Die Klägerin sieht in dieser Kumulation der beiden Briefe vornehmlich einen Bezug zu den falschen, vorverurteilenden Vorwürfen von Verletzungen des anwaltlichen Berufsrechts gem. §§ 12 I, 20 BORA, einer Nötigung gem. § 240 I StGB und einer Beteiligung an Geldwäschdelikten i.S.d. § 261 StGB aus den vorangegangenen Szenen. Es soll deutlich werden, dass das Verhalten der Klägerin berufs- und strafrechtlich tatsächlich sanktioniert werden wird. Zumindest lassen die Darstellungen auf ein anwaltsgerichtliches Verfahren sowie ein Ermittlungsverfahren schließen. Auch der BGH sieht in der Darstellung einer Einleitung eines solchen Ermittlungsverfahrens die Gefahr, dass die Öffentlichkeit dieses mit dem Nachweis der Schuld gleichsetzt (BGH, Urt. v. 22.02.2022 – VI ZR 1175/20).

(5) Szenenkomplex: „Abspann“

- 85 In den Drehunterlagen des „Abspanns“ unterstreicht die Beklagte ihren Realitätsanspruch innerhalb der filmischen Darstellungen und liefert erneut Grund zur Annahme, die Klägerin habe pflichtwidrig gehandelt. Die Beklagte verweist im Abspann zwar auf den fiktiven Charakter der Figur des „Kommissar Wadenbeißers“, jedoch macht sie auch deutlich, dass die Fiktion sich allein auf diese Figur beschränkt. In den bisher beanstandeten Szenenkomplexen hat der Kommissar keine tragende Rolle. Der BGH machte deutlich, dass selbst ein Nachwort, welches alle dargestellten Figuren als „frei erfunden“ und alle Ähnlichkeiten zur Realität als zufällig bezeichnet, nicht ausreicht, um fiktive Elemente zu kennzeichnen (BGH, Urt. v. 21.06.2005 – VI ZR 122/04). Die Beklagte hätte wenigstens diese Chance nutzen und auf all die anderen ausgedachten Teile ihrer Produktion hinweisen können. Daraus folgt, dass die Beklagte in dieser Szene wiederholt und bewusst akzentuiert, dass all die fälschlichen Darstellungen der Klägerin Tatsachen seien.

86 Mithin beinhaltet der Text zwar wahrheitsgemäß, dass die Klägerin „zu keiner Zeit eine Verdachtsmeldung [...] abgegeben [hat]“, jedoch gab es keinen Anlass zu einer solchen i.S.d. § 43 I GwG. Diese Aussage ist irreführend und begründet damit im Zusammenhang mit der Äußerung „bis heute verweigert die Kanzlei jegliche Aufklärung [...]“, allein den Eindruck, die Klägerin verschließe sich vor der Zusammenarbeit mit den Behörden. Auch diese Darstellung widerspricht den Tatsachen. Insbesondere hat die Klägerin ihre Mitwirkungspflicht gem. § 52 GwG gewahrt und den Anweisungen der Aufsichtsbehörden Folge geleistet. Davon zeugen die Durchsuchungen gem. § 103 StPO, welche die Klägerin ohne Einwendungen zuließ, sowie die enge Kooperation mit der Staatsanwaltschaft.

(6) Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts im Dokumentarfilm

87 Die Beklagte verletzt die Klägerin durch alle vorgenannten Szenen in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht. Die öffentliche Unterstellung von möglichem Fehlverhalten ist eine Verletzung des Rechts auf Schutz des guten Rufes (BGH, Urt. v. 22.02.2022 – VI ZR 1175/20). Die Beklagte stellt trotz ihres hohen Realitätsanspruchs, den ihre Produktion nach außen trägt, dennoch Tatsachenbehauptungen über die Klägerin auf, die in jeder Hinsicht widerlegt sind. Sie bezieht sich dabei vor allem auf nie stattgefundenes Fehlverhalten der Klägerin. Ihre Lügen und Falschaussagen ziehen sich durch sämtliche vorliegende Produktionsunterlagen und zeichnen ein filmisches Ebenbild der Klägerin, das sie als schuldige Gesetzesbrecherin zeigen soll. Kennzeichnend ist insofern, dass auch „aus dem Gesamtzusammenhang [gewonnene] Sinninterpretationen“ rufschädigend und Gegenstand eines Unterlassungsanspruchs sein können (BGH, Urt. v. 08.07.1980 – VI ZR 159/78). Durch das Filmplakat wird angedeutet, dass die Klägerin als Teil des Films „Helfer“ der Electric Machinations AG und all ihrer illegalen Tätigkeiten sei. Die Beklagte ist hierbei nicht nur Urheberin dieser schwerwiegenden Rufschädigung, sondern ignorierte darüber hinaus auch die Hinweise ihres Rechtsberaters, der begründete Zweifel hinsichtlich des Wahrheitsgehalts getroffener Aussagen äußerte.

cc) Rechtswidrigkeit der Unternehmenspersönlichkeitsrechtsverletzung

88 Die Kunstfreiheit der Beklagten tritt hinter dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin zurück. Die Persönlichkeitsrechtsverletzung ist damit rechtswidrig. Zum einen ist die Kunstfreiheit der Beklagten begrenzten Ausmaßes (*sogleich unter (1)*). Zum anderen ist die Rechtsgutverletzung besonders schwerwiegend (*sogleich unter (2)*).

(1) Begrenztes Ausmaß der Kunstfreiheit

89 Die Klägerin erkennt an, dass die Tätigkeit der Beklagten als Produzentin eines Dokumentarfilms grundsätzlich Schutz durch die Kunstfreiheit gem. Art. 5 III 1 GG genießt. Gegen einen vollumfänglichen Schutz spricht jedoch der hohe Realitätsanspruch, den die Beklagte sich zu eigen macht. Denn je stärker dem Zuschauer die Erkennbarkeit der im Film dargestellten Person mit tatsächlich existierenden aufgedrängt wird, desto eher ist eine falsche Tatsachenbehauptung eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts (OLG Hamburg, Urt. v. 16.12.2008 – 7 U 49/08). Es wurde detailliert ausgeführt, wie nah die Beklagte für ihre Produktion an die Wirklichkeit zu rücken vorgibt. Neben der Ausstrahlung ihres Films als Dokumentation wird auch rein inhaltlich deutlich, dass die Klägerin eben nicht als Kunstfigur dargestellt werden soll. Es ist schlichtweg falsch anzunehmen, der Beklagten stünde ein hinreichender Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Darstellung der Klägerin zu. Die Schwelle zur rechtswidrigen Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts der Klägerin ist niedrig.

(2) Überwiegen des Unternehmenspersönlichkeitsrechts

90 Dem geringen Schutz der Beklagten durch die Kunstfreiheit steht eine drohende Rechtsgutverletzung immensen Ausmaßes gegenüber. Durch die Darstellung der Klägerin sind vor allem ihre Vertrauenswürdigkeit und ihr guter Ruf betroffen. Im Berufsfeld des Rechtsanwalts kommt es wesentlich auf dessen Vertrauenswürdigkeit an. „*Voraussetzung für die Erfüllung seiner Aufgabe als berufener unabhängiger Berater und Beistand seines Mandanten ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant.*“ (Weyland/Träger, BRAO § 43a Rn. 12). Anspruch an einen Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege gem. § 1 BRAO ist weiterhin, dass er selbst im Sinne des Gesetzes handelt: „*[Für] den Rechtsanwalt [muss] die Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtsordnung die Richtschnur seines Handelns sein.*“ (Weyland/Brüggemann, BRAO § 1 Rn. 7). Es wird deutlich, wie schwer falsche Tatsachenbehauptungen für den Ruf einer Rechtsanwaltskanzlei wiegen, die ihre Vertrauenswürdigkeit und Gesetzestreue zweifelhaft erscheinen lassen. Die Intensität einer Persönlichkeitsrechtsverletzung äußert sich gleichermaßen in der Breitenwirkung, die die Veröffentlichung der verletzenden Äußerungen entfaltet (BGH, Urt. v. 22.02.2022 – VI ZR 1175/20). Ein allein in Deutschland ausgestrahlter Film steht bereits einem potenziellen Millionenpublikum offen. In Anbetracht der modernen Streaming-Möglichkeiten ist zudem auch ein internationaler Zugang zu dem Dokumentarfilm zu erwarten.

91 Die Beklagte kann sich auch nicht zulänglich auf das presserechtliche Konstrukt der Selbstöffnung berufen. Eine Selbstöffnung liegt vor, wenn sich der Betroffene mit der Veröffentlichung von Informationen der privaten Lebenssphäre durch eigens getätigte Äußerungen einverstanden zeigt (BVerfG, Beschl. v. 21.08.2006 – 1 BvR 2606/04). Zwar kam es zu Äußerungen der Klägerin im Rahmen des Skandals, jedoch betrafen diese keine derart detaillierten Handlungen innerhalb der Geschäftsräume der Klägerin, wie sie im Film dargestellt sind. Mithin beinhaltet eine Selbstöffnung keine Legitimation von Behauptungen falscher Tatsachen, da regelmäßig keine zureichende Form der Rechtfertigung für entsprechende Falschbehauptungen besteht (BVerfG, Beschl. v. 25.10.2005 – 1 BvR 1696/98). Ferner wird an den Äußernden bei einer Behauptung schlicht unbewiesener Tatsachen die Anforderung gestellt, dass die Äußerung sorgfältig auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft wurde (BGH, Urt. v. 30.01.1996 – VI ZR 386/94). Die Beklagte beruft sich indessen allein auf unspezifische, einseitige Zeitungsartikel. Im vorliegenden Sachverhalt geht die Beklagte dabei sogar noch weiter als die Berichterstattung und stellt die Klägerin als schuldig dar, obwohl es selbst durch die Staatsanwaltschaft zu keinerlei rechtserheblichen Erwägungen gegen sie kam.

c) **Umfang des Unterlassungsanspruchs**

92 Die Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts der Klägerin ist rechtswidrig. Ein Eingriff in die Kunstfreiheit der Beklagten ist im Sinne des Persönlichkeitsrechts der Klägerin als verfassungsimmanente Schranke gerechtfertigt. Die Klägerin hat einen berechtigten Anspruch auf Unterlassen in Ansehung der konkret beanstandeten Szenenkomplexe der Produktion „Im Labyrinth der Geldwäsche“. Sollte die Beklagte versuchen wollen, die Szenen abzuändern, besteht der Unterlassungsanspruch fort. Denn dieser erstreckt sich gerade auf die in den Szenen dargestellten Berufsrechtsverletzungen, Straftaten und Verbindungen mit dem Geldwäsche- und Drogenskandal – nicht auf die Szenen selbst.

3. **Auskunftsanspruch**

93 Die Klägerin hat einen Anspruch auf eine lückenlose Auskunft und Einsicht in die gesamten Produktionsunterlagen vor Veröffentlichung des Dokumentarfilms „Im Labyrinth der Geldwäsche“ aus § 809 Alt. 2 BGB (*sogleich unter a*)), hilfsweise aus § 242 BGB (*sogleich unter b*)).

a) Auskunfts- und Besichtigungsanspruch aus § 809 Alt. 2 BGB

94 Der Anspruch ergibt sich zunächst aus § 809 Alt. 2 BGB. Die geforderten Unterlagen sind Sachen i.S.d. § 90 BGB und damit tauglicher Gegenstand des Vorlegungs- oder Besichtigungsanspruchs. Die Sache muss dem Anspruchsteller ausgehändigt oder wenigstens derart vorgezeigt werden, dass sie seiner sinnlichen Wahrnehmung unmittelbar zugänglich ist (OLG Köln, Beschl. v. 21.09.1995 – 18 W 33/95). Die präzise Untersuchung der Sache ist ausdrücklich gestattet und umfasst auch das Anfassen oder Fotografieren (Staudinger/*Marburger*, § 809 Rn. 9).

95 Das Recht auf Auskunft und Besichtigung steht demjenigen Anspruchsteller zu, der sich durch die Ansehung der Sache erst Gewissheit verschaffen will, ob ein Anspruch gegen den Besitzer besteht (BGH, Urt. v. 02.05.2002 – I ZR 45/01). Insofern muss sich der Anspruch gerade gegen den Besitzer der Sache wenden (MüKo BGB/*Habersack*, § 809 Rn. 3 ff.). Ein Hauptanspruch, auf den sich der Auskunftsanspruch bezieht, muss bereits in begründeter Form bestehen oder zumindest mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen (BGH, Urt. v. 08.01.1985 – X ZR 18/84). Dieser muss insoweit begründet sein, dass es nur noch von der Besichtigung der Sache abhängt, das Bestehen des Anspruchs festzustellen (BGH, Urt. v. 08.01.1985 – X ZR 18/84; Staudinger/*Marburger*, § 809 Rn. 7) (*sogleich unter a*). Der Anspruchsteller muss weiterhin ein berechtigtes Interesse an der Besichtigung begründen können (*sogleich unter b*).

aa) Bestehen eines Hauptanspruchs

96 Bezüglich der vorgenannten fünf Szenen besteht bereits ein Unterlassungsanspruch gem. § 1004 I 2 BGB analog. Allein weil dieser derart fundiert begründet ist, besteht zweifelsohne die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die rechtsverletzenden Darstellungen der Klägerin durch die Beklagte sich auch in den übrigen Teilen des Dokumentarfilms wiederfinden. Der gem. § 809 Alt. 2 BGB vorausgesetzte Hauptanspruch ist hier ein weitergehender Unterlassungsanspruch bezüglich aller übrigen Filmszenen. Die Vermutung weiterer Rufschädigungen im Film liegt nahe. Die vollumfängliche Besichtigung der gesamten Produktionsunterlagen ist somit unabdingbar, um abschließend über das Bestehen eines derartigen Hauptanspruchs urteilen zu können. Aufgrund dessen kann der Klägerin nicht vorgehalten werden, dass sie gegen das Verbot des Ausforschungsbeweises verstößt. Dieses besteht grundsätzlich, wenn der Antragsteller durch unsubstantiierte Beweise versucht, Tatsachen in Erfahrung zu bringen, die dann als Grundlage für einen

neuen Anspruch herangezogen werden sollen (BGH, Urt. v. 08.01.1985 – X ZR 18/84; BGH, Urt. v. 13.11.2003 – I ZR 187/01; Prütting/Gehrlein/Laumen, ZPO § 284 Rn. 24).

bb) Interesse an der Besichtigung der Sache

97 Die Klägerin hat ein berechtigtes Interesse an der Besichtigung der Sache. Die Einsicht muss für die Geltendmachung des Hauptanspruchs von erheblicher Bedeutung sein (Staudinger/*Marburger*, § 809 Rn. 8). Das besondere Interesse begründet sich in dem vorangestellten Unterlassungsanspruch, welcher verdeutlicht, dass bereits die Publikation einzelner Szenen des Dokumentarfilms schwerwiegende Rechtsgutverletzungen der Klägerin zur Folge hätte. Dass die Klägerin nun Gewissheit begehrt, inwiefern sie darüber hinaus im übrigen Teil des Dokumentarfilms thematisiert und möglicherweise rufschädigend und realitätsfern dargestellt wird, ist mehr als verständlich. Jegliche Bemühungen der Klägerin, auf andere Art und Weise Einsicht und Auskunft über Details zu der Produktion zu erlangen, blieben erfolglos. Das berechtigte Interesse an der Besichtigung der Sache begründet sich in der Notwendigkeit der Informationserlangung, um ihrem Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich Gehör zu verschaffen.

b) Hilfsweise: Auskunftsanspruch aus § 242 BGB

98 Sollte das Gericht dieser Ansicht nicht folgen, so folgt ein Anspruch auf Auskunft zumindest aus § 242 BGB. Dazu müsste es seitens des Verpflichteten treuwidrig sein, die Auskunft zu verweigern. Die Pflicht zur Auskunftserteilung besteht dann, wenn aus dieser materielle Ansprüche gegen den Auskunftsverpflichteten herzuleiten sind (BGH, Urt. v. 22.01.1957 - VI ZR 334/55). Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben muss ein Rechtsverhältnis zwischen beiden Parteien gegeben sein, wobei ein gesetzliches Schuldverhältnis ausreichend ist, aus dem folgendes hervorgehen muss: Der Anspruchsteller muss unverschuldeterweise über das konkrete Bestehen und ggf. den Umfang seines Anspruchs im Unwissen sein und sich die Auskünfte nicht selbst in zumutbarer Weise beschaffen können, wohingegen der Anspruchsgegner diese jedoch unschwer erteilen könnte (BGH, Urt. v. 25.07.2017 – VI ZR 222/16; BeckRA-HdB, § 3 Rn. 11 ff.). Es besteht ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten aus § 1004 I 2 BGB analog i.V.m. § 823 I BGB. Der Klägerin ist es nicht möglich über andere Wege als einen Auskunftsanspruch Einsicht in die Produktionsunterlagen der Beklagten zu erlangen und sich darüber Gewissheit über einen weitergehenden Unterlas-

sungsanspruch zu verschaffen. Dass ein solcher mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit besteht, ist bereits hinreichend begründet. Die Beschaffungsversuche der Klägerin blieben erfolglos, sodass sie nun ohne Mitwirkung der Beklagten nicht in der Lage ist, Einsicht in die geforderten Unterlagen zu erlangen. Die Beklagte könnte dies jedoch un-
schwer ermöglichen.

4. Streitwertfestsetzung und Geltendmachung der außergerichtlichen Kosten

99 Bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts handelt es sich um nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten i.S.d. § 48 II GKG (Toussaint/*Elzer*, GKG § 48 Rn. 30). Gem. § 48 II 1 GKG bestimmt sich der Gegenstandswert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen (Toussaint/*Elzer*, GKG § 48 Rn. 17). Die Rufschädigung trifft die Klägerin als eine international tätige Wirtschaftskanzlei mit mehr als 1.000 Rechtsanwälten. Es ist zu erwarten, dass der Dokumentarfilm sowie die falsche Darstellung der Klägerin von einem Millionenpublikum wahrgenommen werden. Es ist mit schmerzhaften Umsatzeinbußen zu rechnen. Im Vergleich dazu ist die Beschwer der Beklagten äußerst gering. Der Gegenstandswert in Bezug auf den Unterlassungsanspruch ist daher vorläufig auf EUR 250.000,00 festzusetzen.

100 Der Wert für den Auskunftsanspruch ist umso höher anzusetzen, je geringer die Kenntnisse des Klägers über die maßgeblichen Tatsachen sind, die er mit der Auskunft begehrt (BGH, Beschl. v. 19.04.2018 – IX ZB 62/17). Der anzusetzende Wert macht dabei einen Bruchteil des Hauptinteresses aus, wobei regelmäßig Werte zwischen 1/10 und 1/4 des Hauptinteresses verlangt werden (Musielak/*Heinrich*, § 3 Rn. 23). Eine gewöhnliche Filmproduktion umfasst zahlreiche Szenen, der Klägerin liegt mit nur fünf Szenen lediglich ein geringer Bruchteil des gesamten Drehbuchs vor. Folglich wird der Gegenstandswert hier bei 1/5 des Hauptinteresses angesetzt und besteht in Höhe von EUR 50.000,00. Insgesamt ergibt sich damit zusammen mit dem Zahlungsanspruch der vorläufige Streitwert in Höhe von EUR 306.000,00.

101 Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten gem. § 91 II 3 ZPO. Diese berechnen sich wie folgt:

Gegenstandswert gemäß § 39 I GKG, § 3 ZPO: **EUR 306.000,00**

| | |
|--|---------------------|
| 1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13, 14 i.V.m. Nr. 2300 VV RVG | EUR 3.571,10 |
| Post- und Telekommunikationspauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG | EUR 20,00 |
| Zwischensumme | EUR 3.591,10 |
| 19% Umsatzsteuer gemäß Nr. 7008 VV RVG | EUR 682,31 |
| Gesamt | EUR 4.273,41 |

102 Den Gerichtskostenvorschuss in Höhe von EUR 8.139,00 (das 3-fache der Grundgebühr) haben wir mit heutigem Schreiben auf das Konto des Landgerichts Hannover bei der Nord/LB Hannover (DE59 2505 0000 0106 0238 15) überwiesen.

C. Zusammenfassung

103 Die Klage ist sowohl zulässig als auch begründet. Es wird unmissverständlich deutlich, dass die Beklagte weder beim Umgang mit ihren Mitarbeitern noch bei der Produktionsarbeit gewissenhaft handelt. Bei der Kündigung des Herrn Gutmann beruft sich die Beklagte auf bodenlose Anschuldigungen und zwielichtige Vertragsklauseln. Hierbei verletzt sie in etwa so viele kündigungsrechtliche Grundsätze, wie nur möglich. Die Beklagte verkennt in grösster Weise die AGB-Regelungen und konstruiert sich infolgedessen ein einseitiges und für den Vertragspartner benachteiligendes Kündigungsrecht. Hinsichtlich der Produktion des Dokumentarfilms sollte sich die Beklagte ausgiebiger mit den Grundsätzen der journalistischen Rechercharbeit auseinandersetzen. Die Geschehnisse, die im Film dargestellt werden, sind frei erfunden und deuten darauf hin, dass die Beklagte nicht von einer aufklärenden, sondern von einer rufschädigenden Motivation angetrieben wurde. Die Beklagte will ihrer Geschichte einen – in der Realität nicht existenten – Spannungsbogen verleihen, um ihren Profit zu maximieren, ganz zum Leidwesen des Ansehens der Klägerin.



Dr. Albert Tross
Rechtsanwalt

Anlagen:

Anlage 1 – Inhaltsverzeichnis

Anlage 2 – Rechtsprechungsverzeichnis

Anlage 3 – Drucksachen des Deutschen Bundestages

Anlage 4 – Literaturverzeichnis

Anlage 1 – Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| A. Streitgegenständliches Geschehen | 3 |
| I. Zahlungsbegehren aus dem Dienstvertrag..... | 3 |
| II. Auskunfts- und Unterlassungsanspruch..... | 5 |
| B. Rechtliche Würdigung | 9 |
| I. Zulässigkeit..... | 9 |
| 1. Zulässigkeit hinsichtlich des Zahlungsanspruchs..... | 9 |
| a) Keine Zuständigkeit des Arbeitsgerichts..... | 9 |
| b) Zuständigkeit des Landgerichts Hannover..... | 11 |
| c) Prozessführungsbefugnis..... | 11 |
| aa) Kein konkludenter Abtretungsausschluss durch Verschwiegenheitsklausel..... | 11 |
| bb) Kein Abtretungsausschluss durch Beabsichtigung der Zeugenstellung | 12 |
| cc) Kein Verstoß gegen § 43a IV BRAO..... | 13 |
| 2. Zulässigkeit hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs..... | 14 |
| 3. Zulässigkeit hinsichtlich des Auskunftsanspruchs..... | 14 |
| 4. Zulässigkeit der objektiven Klagehäufung, § 260 ZPO..... | 15 |
| II. Begründetheit..... | 15 |
| 1. Vergütungsanspruch..... | 15 |
| a) Keine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses gem. § 626 BGB . | 15 |
| aa) Missachtung der Erklärungsfrist aus § 626 II BGB..... | 15 |
| bb) Hilfsweise: Kein wichtiger Kündigungsgrund i.S.d. § 626 I BGB | 16 |

| | |
|---|----|
| (1) Coronainfektion kein wichtiger Kündigungsgrund | 16 |
| (a) Unwirksamkeit der Klausel § 6 II aus dem Dienstvertrag | 16 |
| (aa) Anwendbarkeit des § 307 BGB | 17 |
| (bb) Verstoß gegen das Transparenzgebot aus § 307 I 2 BGB | 17 |
| (b) Hilfsweise: Keine Verletzung der Pflichten aus § 6 II 2 des Dienstvertrags | 18 |
| (2) Keine Weisungsverweigerung | 19 |
| (3) Keine schlechte Überarbeitung der Produktionsunterlagen..... | 19 |
| (4) Vertragsgemäße Leistungen am Set | 21 |
| (5) Keine Verletzung der Verschwiegenheitsklausel | 22 |
| cc) Hilfsweise: Keine Abmahnung..... | 22 |
| b) Keine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses gem. § 627 BGB . | 22 |
| c) Anspruch auf Vergütungszahlung..... | 23 |
| d) Hilfsweise: Anspruch auf Teilvergütung aus § 628 I 1 BGB | 23 |
| 2. Unterlassungsanspruch aus § 1004 I 2 BGB analog i.V.m. § 823 I BGB | 23 |
| a) Die Klägerin als Adressatin des Unternehmenspersönlichkeitsrechts | 24 |
| b) Erstbegehungsgefahr durch die Beklagte..... | 25 |
| aa) Realitätsanspruch der Produktion „Im Labyrinth der Geldwäsche“ ... | 26 |
| bb) Unwahre Darstellung durch Drehbuch und Dreharbeiten | 27 |
| (1) Szenenkomplex: „Übernahme der Wäscherei“ | 27 |
| (a) Falscher Vorwurf einer Berufsrechtsverletzung gem. § 12 I BORA | 27 |
| (b) Falscher Vorwurf einer Nötigung gem. § 240 I StGB | 28 |
| (2) Szenenkomplex: „Durchsuchung der Kanzlei“ | 28 |
| (a) Fingierter Beweis im Rahmen der Durchsuchungen gem. § 103 StPO..... | 29 |
| (b) Falscher Vorwurf einer Verletzung des GwG..... | 29 |
| (aa) Beurteilungsspielraum der Klägerin | 30 |

| | |
|--|-----------|
| (bb) Bonuszahlungen kein objektiver Anhaltspunkt..... | 31 |
| (3) Szenenkomplex: „Prozessauftakt“..... | 32 |
| (4) Szenenkomplex: „Abschlusszene“..... | 32 |
| (5) Szenenkomplex: „Abspann“..... | 33 |
| (6) Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts im Dokumentarfilm..... | 34 |
| cc) Rechtswidrigkeit der Unternehmenspersönlichkeitsrechtsverletzung | 34 |
| (1) Begrenztes Ausmaß der Kunstfreiheit..... | 35 |
| (2) Überwiegen des Unternehmenspersönlichkeitsrechts..... | 35 |
| c) Umfang des Unterlassungsanspruchs..... | 36 |
| 3. Auskunftsanspruch..... | 36 |
| a) Auskunfts- und Besichtigungsanspruch aus § 809 Alt. 2 BGB..... | 37 |
| aa) Bestehen eines Hauptanspruchs..... | 37 |
| bb) Interesse an der Besichtigung der Sache..... | 38 |
| b) Hilfsweise: Auskunftsanspruch aus § 242 BGB..... | 38 |
| 4. Streitwertfestsetzung und Geltendmachung der außergerichtlichen Kosten | 39 |
| C. Zusammenfassung..... | 40 |

Anlage 2 - Rechtsprechungsverzeichnis

| Gericht und Datum der Entscheidung | Aktenzeichen | Zitiert in Rn. |
|---|---|-----------------------|
| Bundesverfassungsgericht | | |
| BVerfG, Urteil vom 03.05.1994 | <i>1 BvR 737/94</i> | 57 |
| BVerfG, Beschluss vom 13.02.1996 | <i>1 BvR 262/91</i> | 64 |
| BVerfG, Urteil vom 24.05.2001 | <i>2 BvR 1373/00</i> | 26 |
| BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005 | <i>1 BvR 1696/98</i> | 91 |
| BVerfG, Beschluss vom 21.08.2006 | <i>1 BvR 2606/04</i> | 91 |
| BVerfG, Beschluss vom 29.08.2007 | <i>1 BvR 1223/07; 1 BvR 1224/07</i> | 61 |
| BVerfG, Beschluss vom 31.01.2020 | <i>2 BvR 2992/14</i> | 75 |
| Bundesgerichtshof | | |
| BGH, Urteil vom 22.01.1957 | <i>VI ZR 334/55</i> | 98 |
| BGH, Urteil vom 03.05.1977 | <i>VI ZR 24/75</i> | 28 |
| BGH, Urteil vom 08.07.1980 | <i>VI ZR 159/78</i> | 87 |
| BGH, Urteil vom 08.01.1985 | <i>X ZR 18/84</i> | 95, 96 |
| BGH, Urteil vom 30.01.1996 | <i>VI ZR 386/94</i> | 91 |
| BGH, Urteil vom 02.05.2002 | <i>I ZR 45/01</i> | 95 |
| BGH, Urteil vom 13.11.2003 | <i>I ZR 187/01</i> | 96 |
| BGH, Urteil vom 21.06.2005 | <i>VI ZR 122/04</i> | 63, 85 |
| BGH, Urteil vom 27.02.2007 | <i>XI ZR 195/05</i> | 24 |
| BGH, Urteil vom 13.03.2007 | <i>VI ZR 129/06</i> | 25 |
| BGH, Urteil vom 07.06.2011 | <i>VI ZR 260/10</i> | 23 |

| | | |
|-------------------------------|----------------------|------------|
| BGH, Urteil vom 08.11.2012 | <i>VII ZR 191/12</i> | 39 |
| BGH, Urteil vom 13.11.2014 | <i>III ZR 101/14</i> | 53 |
| BGH, Urteil vom 28.07.2015 | <i>VI ZR 340/14</i> | 57, 61 |
| BGH, Urteil vom 21.04.2016 | <i>IZR 43/14</i> | 28 |
| BGH, Urteil vom 25.07.2017 | <i>VI ZR 222/16</i> | 98 |
| BGH, Beschluss vom 19.04.2018 | <i>IX ZB 62/17</i> | 100 |
| BGH, Urteil vom 20.07.2018 | <i>V ZR 130/17</i> | 62 |
| BGH, Urteil vom 08.10.2020 | <i>III ZR 80/20</i> | 53 |
| BGH, Urteil vom 05.11.2020 | <i>I ZR 234/19</i> | 58 |
| BGH, Urteil vom 22.02.2022 | <i>VI ZR 1175/20</i> | 84, 87, 90 |

Bundesfinanzhof

| | | |
|----------------------------|------------------|----|
| BFH, Urteil vom 04.06.2003 | <i>I R 24/02</i> | 78 |
| BFH, Urteil vom 22.12.2010 | <i>I R 47/10</i> | 78 |

Bundesarbeitsgericht

| | | |
|----------------------------|---------------------|--------|
| BAG, Urteil vom 17.07.1970 | <i>3 AZR 423/69</i> | 47 |
| BAG, Urteil vom 11.12.2003 | <i>2 AZR 667/02</i> | 45 |
| BAG, Urteil vom 06.09.2007 | <i>2 AZR 264/06</i> | 41 |
| BAG, Urteil vom 14.03.2007 | <i>5 AZR 499/06</i> | 18, 19 |
| BAG, Urteil vom 13.12.2007 | <i>2 AZR 818/06</i> | 52 |
| BAG, Urteil vom 22.10.2015 | <i>2 AZR 569/14</i> | 45 |
| BAG, Urteil vom 21.05.2019 | <i>9 AZR 295/18</i> | 21 |

Oberlandesgerichte

| | | |
|---------------------------------|-------------------|----|
| OLG Köln, Urteil vom 18.03.1992 | <i>26 U 40/91</i> | 25 |
|---------------------------------|-------------------|----|

| | | |
|---------------------------------------|--------------------|----|
| OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.09.1993 | <i>20 U 224/92</i> | 24 |
| OLG Köln, Beschluss vom 21.09.1995 | <i>18 W 33/95</i> | 94 |
| OLG Hamburg, Urteil vom 16.12.2008 | <i>7 U 49/08</i> | 89 |
| OLG Hamm, Urteil vom 07.09.2009 | <i>5 U 42/09</i> | 24 |
| OLG Hamburg, Urteil vom 14.05.2020 | <i>10 U 30/18</i> | 25 |

Landgerichte

| | | |
|-------------------------------------|---------------------|----|
| LG München I, Urteil vom 15.04.1992 | <i>4 O 14107/91</i> | 25 |
| LG Hamburg, Urteil vom 03.06.2016 | <i>324 O 78/15</i> | 63 |

Landesarbeitsgerichte

| | | |
|---|---------------------|----|
| LAG Hessen, Urteil vom 07.02.2013 | <i>9 Sa 1315/12</i> | 45 |
| LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.11.2021 | <i>1 Sa 223/2</i> | 44 |

Anlage 3 – Drucksachen des Deutschen Bundestages

Bundestags-Drucksache vom 09.06.2021 – BT-Drs. 19/30516

Anlage 4 – Literaturverzeichnis

- Engesaeth, Eric* Compensation and Benefits: Essentials of Long-Term Incentive Plans,
Matthias Zeuch (Hrsg.), Handbook of Human Resources Management, Berlin Heidelberg 2016, Seite 903 ff.
(zit.: HRM Handbook/Autor, Nr., S.)
- Erb, Volker; Schäfer Jürgen* Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, §§ 185-262,
Band 4, 4. Auflage, München 2021
(zit.: MüKo StGB/Bearbeiter, § Rn.)
- Ferrari, Franco; Kieninger, Eva-Maria; Mankowski, Peter et al.* Internationales Vertragsrecht, ROM I-VO, CISG, CMR, FactÜ, 3. Auflage, München 2018
(zit.: Ferrari/Bearbeiter, Verordnung Art. Rn.)
- Gießen, Richard; Meßling, Miriam; Rolfs, Christian et al.* Beck'scher Online-Kommentar zum Arbeitsrecht, BGB, Stand 01.06.2022, München 2022
(zit.: BeckOK ArbR/Bearbeiter, BGB § Rn.)
- Grüneberg, Christian* Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 81. Auflage, München 2022
(zit.: Grüneberg/Bearbeiter, § Rn.)
- Gsell, Beate; Krüger, Wolfgang; Lorenz, Stephan et al.* beck-online.GROSSKOMMENTAR, Buch 2, zu § 399: Stand 01.11.2021, zu § 611: Stand 01.03.2022, zu § 626: Stand 01.06.2022
(zit.: BeckOGK BGB/Bearbeiter, § Rn.)
- Habersack, Mathias* Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Schuldrecht, Besonderer Teil IV, §§ 705-853, Band 7, 8. Auflage, München 2020
(zit.: MüKo BGB/Habersack, § Rn.)

- Hamm, Christoph* Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 12. Auflage, München 2022
(zit.: BeckRA-HdB, § Rn.)
- Hau, Wolfgang; Poseck, Roman* Beck'scher Online-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 62. Edition, *Stand:* 01.05.2022
(zit.: BeckOK BGB/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Herberger, Maximilian; Martinek, Michael; Rüßmann, Helmut et al.* Juris Praxiskommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, 9. Auflage, Saarbrücken 2020
(zit.: JurisPK BGB/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Herzog, Felix; Achtelik, Olaf* Geldwäschegesetz, 4. Auflage, München 2020
(zit.: Herzog/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Herzog, Roman; Scholz, Rupert; Herdegen, Matthias et al.* Grundgesetz Kommentar, Band 1, 96. Lieferung, München 2021
(zit.: Herzog/Scholz/*Bearbeiter*, Art. Rn.)
- Hoeren, Thomas; Sieber, Ulrich; Holznagel, Bernd* Handbuch Multimedia-Recht, Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, 58. Lieferung, München 2022
(zit.: Hoeren/Sieber/Holznagel/*Bearbeiter*, Teil Rn.)
- Kienbaum Consultants International GmbH* Kienbaum Vergütungsstudie Geschäftsführer 2021, 51. Auflage, Köln 2021
- Löwisch, Manfred* J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 397-432, Erlass, Abtretung, Schuldübernahme, Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern, Berlin 2022
(zit.: Staudinger/*Bearbeiter*, § Rn.)

- Marburger, Peter* J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 779-811, Vergleich, Schuldversprechen, Anweisung, Schuldverschreibung, Berlin 2015
(zit.: Staudinger/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Musielak, Hans-Joachim; Voit, Wolfgang* Zivilprozessordnung, mit Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 19. Auflage, München 2022
(zit.: Musielak/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Oetker, Hartmut* Handelsgesetzbuch, Kommentar, 7. Auflage, München 2021
(zit.: Oetker/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Oetker, Hartmut; Preis, Ulrich; Rolfs, Christian* J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §§ 620-630, Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen, 17. Auflage, Berlin 2019
(zit.: Staudinger/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Prütting, Hanns; Gehrlein, Markus* Zivilprozessordnung, Kommentar, 14. Auflage, München 2022
(zit.: Prütting/*Gehrlein/Bearbeiter*, § Rn.)
- Rauscher, Thomas; Krüger, Wolfgang* Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, 6. Auflage, München 2022
(zit. MüKo ZPO/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Römermann, Volker* Beck'scher Online-Kommentar zur Berufsordnung für Rechtsanwälte, 36. Edition, *Stand*: 01.06.2022
(zit.: BeckOK BORA/*Bearbeiter*, § Rn.)

- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut et al.* Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Schuldrecht, Allgemeiner Teil II, §§ 311-432, Band 3, 9. Auflage, München 2022
(zit.: MüKo BGB/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut et al.* Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Schuldrecht, Besonderer Teil II, §§ 535-630h, Band 5, 8. Auflage, München 2020
(zit.: MüKo BGB/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Scheibblauer, Heinrich et al.* Paul-Ehrlich-Institut: Vergleichende Evaluierung der Sensitivität von SARS-CoV-2-Antigenschnelltests, 04.11.2021
(zit.: Studie zur Sensitivität Sars-CoV-2, PEI)
- Schulze, Reiner* Nomos Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 11. Auflage, Baden-Baden 2022
(zit.: Nomos BGB/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Stück, Volker* Abmahnung und Kündigung im Zusammenhang mit Corona, ArbRAktuell 2021, 70 – 73
(zit.: Autor, ArbRAktuell 2021, S.)
- Stürner, Rolf* Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, mit Rom-I-VO, Rom-II-VO, Rom-III-VO, EG-UnthVO/HUntPRot und EuEr-bVO, Kommentar, 18. Auflage, München 2021
(zit.: Jauernig/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Toussaint, Guido* Kostenrecht, 52. Auflage, München 2022
(zit.: Toussaint/*Bearbeiter*, Gesetz § Rn.)
- Vorwerk, Volkert; Wolf, Christian* Beck'scher Online-Kommentar zur Zivilprozessordnung, 44. Edition, Stand 01.03.2022, München 2022
(zit.: BeckOK ZPO/*Bearbeiter*, § Rn.)

Wabnitz, Heinz-Bernd; Janovsky, Thomas; Schmitt, Lothar, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 5. Auflage, München 2020

(zit.: *Wabnitz/Janovsky/Schmitt/Bearbeiter*, Kapitel Rn.)

Wandtke, Artur-Axel; Bullinger, Winfried, Praxiskommentar Urheberrecht, UrhG, UrhDaG, VGG, InsO, UKlaG, KUG, EVtr, InfoSoc-RL, Portabilitäts-VO

(zit.: *Wandtke/Bearbeiter*, § Rn.)

Weyland, Dag

Bundesrechtsanwaltsordnung, Berufsordnung, Fachanwaltsordnung, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Recht für Anwälte aus dem Gebiet der Europäischen Union, Patentanwaltsordnung, 10. Auflage, München 2020

(zit.: *Weyland/Bearbeiter*, Gesetz § Rn.)